

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 22. Dezember 2017

12. Stück

162. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2018
163. Kirchenverfassung — Novelle 2017
164. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2017
165. Verfahrensordnung (KVO 2005) — Novelle 2017
166. Matrikenordnung — Novelle 2017
167. Datenschutz-Anpassungsgesetz
168. Datenschutzgesetz
169. Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
170. Nachwahl in die Religionspädagogische Kommission der Generalsynode
171. Kirchenbeitragsverordnung 2016
172. Überzahlungsverordnung 2017 — Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. zu § 24 KbFaO
173. Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung
174. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 28. Jänner 2018: Evangelischer Bund in Österreich
175. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2018
176. Ergänzung — Urlaubsseelsorge 2018 in Österreich Kirche im Tourismus — Modellregionen
177. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
178. Einhebegebührenverordnung 2018
179. Ordnung des Evangelischen Schulwerks A. B. Wien
180. Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung
181. Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2018
182. Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche in Kombination mit einer 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Hochschul-seelsorge und einer 25-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung
183. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein
184. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg
185. Bestellung von Mag. Markus Gerhold zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr und auf die 50-%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
186. Bestellung von Mag. Renate Sauer zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein-Bad Bleiberg
187. Verleihung der Auszeichnung in Gold
- Motivenberichte
- Kirchenverfassung — Novelle 2017
- Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2017
- Datenschutz-Anpassungsgesetz
- Datenschutzgesetz
- Kirchliche Mitteilung

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

162. Zl. G 16; 2224/2017 vom 13. Dezember 2017

Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2018

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, werden darüber informiert, dass — vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmungen der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2018 um 1,75% erhöht werden.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen können bis 19. Jänner 2018 hierzu an den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. eine Stellungnahme richten (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Kirchengesetze A. u. H. B.

163. Zl. G 09; 2218/2017 vom 13. Dezember 2017

Kirchenverfassung — Novelle 2017

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 177)

1. **Art. 32 Abs. 3 Z. 3** lautet:

3. wenn in der Evangelischen Kirche A. B. ohne Wahl im Sinne des Art. 43 Abs. 2 der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung kraft Amtes dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin oder dem Kurator/der Kuratorin dauernd übertragen wird.

2. **Art. 35** wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde zur Ausbildung zum geistlichen Amt zugeteilte Personen (Lehrvikare/Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten/Pfarramtskandidatinnen) gehören für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung an.

3. **Art. 36 Abs. 2** 1. Satz lautet:

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom amtsführenden Pfarrer/von der amtsführenden Pfarrerin bzw. vom Administrator oder der Administratorin zur Angelobung und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen.

4. In **Art. 39 Abs. 1 Z. 10** wird die Wortfolge „Bestandverträge auf mehr als drei Jahre“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

Bestandverträge (Miet- und Pachtverträge), ebenso Leihverträge, deren Vertragsdauer auf bestimmte, fünf Jahre übersteigende Zeitdauer lauten oder wel-

che hinsichtlich ihrer Beendigung ohne wirksame Befristung sind und den Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes (§ 30 MRG) unterliegen, weiters Landpachtverträge, Leibrentenverträge sowie Verträge, mit welchen Fruchtgenussrechte und Wohnrechte auf Lebenszeit oder für einen, fünf Jahre übersteigenden Zeitraum eingeräumt werden, weiters Verträge, mit welchen sich Pfarrgemeinden an Gesellschaften welcher Art immer beteiligen oder über solche Beteiligungen verfügen.

5. In **Art. 39 Abs. 1 Z. 12** entfällt der letzte Teilsatz „die Beschlussfassungen betreffend allfälliger Gesellschaftsverträge“.

6. **Art. 42 Abs. 2** 1. Satz lautet:

(2) In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihren weltlichen Mitgliedern ein Presbyterium zu wählen.

7. **Art. 42** ist folgender Abs. 9 anzuschließen:

(9) Die zur Ausbildung zum geistlichen Amt der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde zugeteilten Personen (Lehrvikar/Lehrvikarin, Pfarramtskandidat/Pfarramtskandidatin) gehören während der Dauer ihrer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde dem betreffenden Presbyterium als nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

8. **Art. 43 Abs. 1 und 2** lauten:

(1) Sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht, übernimmt in der ersten Sitzung der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin bzw. der Administrator oder die Administratorin (während der Erledigung der Pfarrstelle) den Vorsitz und konstituiert mittels Wahlen (Art. 45 Abs. 1) das Presbyterium.

(2) In der Evangelischen Kirche A. B. führt den Vorsitz im Presbyterium der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin oder der Kurator/die Kuratorin. Stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende

Vorsitzende des Presbyteriums ist die jeweils andere Person. Sind sowohl der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin als auch der Kurator/die Kuratorin als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz der/die Kurator/in-Stellvertreter/in. Sofern in der Gemeindeordnung diesbezüglich keine Festlegung erfolgt, hat das Presbyterium in der konstituierenden Sitzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Art. 45 Abs. 1 zwischen dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin und dem Kurator/der Kuratorin den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu wählen.

9. **Art. 44 Abs. 3** ist folgender Satz anzufügen:

Das Presbyterium bleibt so lange beschlussfähig, als die Zahl seiner gewählten Mitglieder nicht unter die in Art. 42 Abs. 5 genannte Mindestanzahl sinkt.

10. **Art. 45 Abs. 1** und **Abs. 2** lauten wie folgt:

(1) Das Presbyterium wählt aus seinen weltlichen Mitgliedern einen Kurator oder eine Kuratorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin, wenn möglich jeweils auch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für diese Funktionen. Mit anderen besonderen Aufgaben kann jedes Mitglied des Presbyteriums beauftragt werden. Wird eine dieser Stellen (Funktionen) vakant, ohne dass dieses Mitglied aus dem Presbyterium selbst ausscheidet, ist diese Stelle (Funktion) unverzüglich nachzubeseetzen, was auch für die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Presbyteriums in der Kirche A. B. gilt (Art. 43 Abs. 2). Scheidet jedoch ein Mitglied des Presbyteriums mit einer dieser Funktionen (Stelle) aus dem Presbyterium aus, ist spätestens nach erfolgter Neuwahl gemäß Art. 44 Abs. 3 vom Presbyterium die vakant gewordene Funktion (Stelle) nachzubeseetzen.

(2) Das Presbyterium kann für die Dauer der Funktionsperiode aus seinen Mitgliedern (weltliche, geistliche) einen Sitzungsleiter (Moderator)/eine Sitzungsleiterin (Moderatorin) wählen, dem/der ausschließlich die Leitung der Sitzungen des Presbyteriums und der Gemeindevertretung anstelle des Vorsitzenden/der Vorsitzenden obliegt. Unberührt bleiben davon die übrigen Rechte des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Presbyteriums (Art. 43 Abs. 2 und 3) und der Gemeindevertretung. Ist der gewählte Sitzungsleiter (Moderator)/die gewählte Sitzungsleiterin (Moderatorin) verhindert, hat die Sitzung der gewählte Vorsitzende/die gewählte Vorsitzende laut Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 zu leiten.

11. Die bisherigen **Absätze 2, 3 und 4 des Art. 45** erhalten die Bezeichnung Absätze 3, 4 und 5. Im nunmehrigen Abs. 5 entfällt die Wortfolge „vom Vorsitz“.

12. **Art. 55 Abs. 2 Z. 11** lautet ab dem letzten Halbsatz: sowie über den Abschluss von Bestandverträgen (Miet- und Pachtverträgen), deren Vertragsdauer auf bestimmte, fünf Jahre übersteigende Zeitdauer lauten oder welche hinsichtlich ihrer Beendigung

ohne wirksame Befristung sind und den Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes (§ 30 MRG) unterliegen, weiters von Leihverträgen mit einer fünf Jahre übersteigenden Vertragsdauer, weiters von Landpachtverträgen, Leibrentenverträgen sowie von Verträgen, mit welchen Fruchtgenussrechte und Wohnrechte auf Lebenszeit oder für einen, fünf Jahre übersteigenden Zeitraum eingeräumt werden, weiters von Verträgen, mit welchen sich Superintendenzen an Gesellschaften welcher Art immer beteiligen oder über solche Beteiligungen verfügen;

13. Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Änderungen von Art. 43 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 (Z. 8 und 10) jedoch erst mit der Neukonstituierung des Presbyteriums für die ab 1. Juli 2018 beginnende neue Funktionsperiode des Presbyteriums.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

164. Zl. G 07; 2197/2017 vom 12. Dezember 2017

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2017

Die Synode A. B. hat in ihrer 10. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2017 sowie die Generalsynode in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 die Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung in der geltenden bzw. der ab 1. Jänner 2018 geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 178)

I.

1. In **§ 8 Abs. 2** zweiter Satz werden die Wortfolge „Er ist“ durch „Sie sind“ ersetzt sowie im dritten Satz das Wort „ihm“ durch „ihnen“. In **§ 8 Abs. 3** erster Satz wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

2. **§ 16 Abs. 3** erster und zweiter Satz lauten:

Ergibt die erstmals im Schätzungsweg auf Grund der von der Statistik Austria nach regionalen Gesichtspunkten aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten (für unselbstständig Erwerbstätige) bzw. auf Grund von Vergleichsbetrieben oder Branchendaten (für selbstständig Tätige und Gewerbetreibende) ermittelte Beitragsgrundlage (§ 16 Abs. 2 2. Satz) eine Erhöhung von mehr als 20% gegenüber der Beitragsgrundlage im Vorjahr, darf die Beitragsgrundlage für das laufende Jahr die des Vorjahres nicht um mehr als 20% übersteigen, ausgenommen die Erhöhung der Beitragsgrundlage übersteigt den Betrag von 2.400 Euro nicht.

Wurde mittels Kirchenbeitragsverordnung die Höhe des allgemeinen Kirchenbeitragsatzes für das laufende Jahr gegenüber dem Vorjahr reduziert, gilt die Beschränkung (Deckelung) der Beitragserhöhung mit 20% der Beitragsgrundlage gegenüber dem Vorjahr mit der Maßgabe, dass hierbei die Beitragsgrundlage

des Vorjahres mittels Multiplikation mit dem allgemeinen Kirchenbeitragssatz des Vorjahres und Division mit dem allgemeinen Kirchenbeitragssatz des laufenden Jahres umzurechnen ist.

3. In § 16 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

4. § 24 lautet:

(1) Übersteigen Zahlungen, die als Kirchenbeitragszahlungen gewidmet oder mangels angegebenem Verwendungszweck als solche anzusehen sind, die als offen geführten Forderungen aus vorgeschriebenem Kirchenbeitrag, Gemeindeumlage, Mahnspesen und Gerichtskosten, ist davon der bzw. die Kirchenbeitragspflichtige innerhalb angemessener Frist schriftlich zu informieren, es sei denn, es handelt sich um eine geringe Überzahlung.

(2) Den Inhalt der Information (inklusive Belehrungen) gemäß Abs. 1 sowie die Verrechnung/Widmung der Überzahlung inklusive allfälliger Rückzahlung regelt eine Verordnung, die der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zu erlassen hat.

(3) Weist das Kirchenbeitragskonto des/der Kirchenbeitragspflichtigen am 3. 1. eines Jahres infolge Überzahlung im Vorjahr ein Guthaben aus, ist dieses Guthaben (Überzahlung) auf den vorzuschreibenden Kirchenbeitrag des laufenden Jahres anzurechnen.

5. § 28 lautet:

(1) In der Evangelischen Kirche A. B. erhalten Gemeinden (Pfarrgemeinden, Teilgemeinden) bzw. Gemeindeverbände (Abs. 5) insgesamt für die Einhebung des Kirchenbeitrages und als Finanzausgleich einen Gesamtbetrag der Einhebegebühren von 29% des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens der Evangelischen Kirche A. B. im Beitragsjahr abzüglich der Summe der Einhebegebühren für die gemäß § 19 Abs. 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A. B. einbehaltenen Kirchenbeiträge.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. hat für die Kirche A. B. mittels Verordnung (§ 32) ein Verfahren für die Ermittlung des durchschnittlichen statistischen Einkommens für das Beitragsjahr für alle Gemeinden und Gemeindeverbände unter Verwendung von Einkommensdaten der Statistik Austria festzulegen. In der Verordnung ist ferner ein Verfahren zur Ermittlung der in Abs. 3 und 4 genannten Ziel- und Bonusschwellen festzulegen, das die Unterschiede zwischen dem durchschnittlichen Einkommen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden abbildet. Dabei ist sicherzustellen, dass zumindest eine Gemeinde bzw. ein Verband die Bonusschwelle überschreitet, solange zumindest eine Gemeinde bzw. ein Verband die Zielschwelle unterschreitet.

(3) Jede Gemeinde bzw. jeder Gemeindeverband erhält eine Einhebegebühr von 29% ihres bzw. seines Gesamtkirchenbeitragsaufkommens im Beitragsjahr, es sei denn, der durchschnittliche Kirchenbeitrag je Beitragszahler/in unterschreitet die Zielschwelle laut der Verordnung gemäß Abs. 2. In diesem Fall beträgt

die Einhebegebühr 26% des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens im Beitragsjahr.

(4) Der Differenzbetrag zwischen der Summe der Einhebegebühren gemäß Abs. 3 und dem Gesamtbetrag der Einhebegebühren gemäß Abs. 1 ist als Bonus auf jene Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zu verteilen, deren durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler bzw. Beitragszahlerin die Bonusschwelle laut Verordnung gemäß Abs. 2 überschreitet. Der Bonusbetrag ist den berechtigten Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden entsprechend ihrer Anteile am Gesamtkirchenbeitragsaufkommen auszuführen.

(5) Für die Einhebegebühr gemäß Abs. 1 bis 3 sind Teilgemeinden und in einem Gemeindeverband zusammengeschlossene Gemeinden dann als Einheit anzusehen, wenn die Vorschreibung und Einhebung der Kirchenbeiträge nicht durch die einzelnen Teilgemeinden oder Verbandsgemeinden erfolgt.

(6) Ein der Summe der Einhebegebühren für die gemäß § 19 Abs. 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A. B. einbehaltenen Kirchenbeiträge entsprechender Betrag ist dem Finanzausgleich gemäß § 31 zuzuweisen.

6. In § 31 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 28 Abs. 9“ durch den Verweis auf „§ 28 Abs. 5“ ersetzt.

II.

1. **Art. I. Z. 4** tritt mit Beschlussfassung durch die 8. Session der XIV. Generalsynode am 8. Dezember 2017 in Kraft.

2. Für die Regelung von Überzahlungen an Kirchenbeitrag inklusive Gemeindeumlage im Jahr 2017, soweit nicht bereits auf der Grundlage des bisherigen, nunmehr aufgehobenen § 24 KbFaO eine Verrechnung oder Widmung oder Rückzahlung durch die Kirchenbeitragsstelle erfolgte, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. umgehend eine Verordnung zu erlassen, die auch allenfalls vor Kundmachung im Amtsblatt allen Kirchenbeitragsstellen im Dienstwege vorab zu übermitteln ist.

3. Die Verordnung gemäß § 24 Abs. 2 KbFaO ist bis 30. April 2018 zu erlassen.

Dr. Peter Krömer
Präsident Synode A. B.
und Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer Synode A. B.
und Generalsynode

165. Zl. G 15; 2219/2017 vom 13. Dezember 2017

Verfahrensordnung (KVO 2005) — Novelle 2017

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 folgende Änderung der Verfahrensordnung (KVO 2005) beschlossen:

(Verweis auf den Motivenbericht der Kirchenverfassung siehe Seite 177)

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**Sitzungsleiter (Moderator)/
Sitzungsleiterin (Moderatorin)**

§ 11 a. (1) Ist ein ständiger Sitzungsleiter (Moderator)/Sitzungsleiterin (Moderatorin) vom Presbyterium zur Leitung von Sitzungen des Presbyteriums und der Gemeindevertretung gewählt (Art. 45 Abs. 2 Kirchenverfassung), kommen dem gewählten Sitzungsleiter (Moderator)/der gewählten Sitzungsleiterin (Moderatorin) die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten des Vorsitzenden/der Vorsitzenden gemäß §§ 4 bis 11 zu.

(2) Sofern kein ständiger Sitzungsleiter (Moderator)/Sitzungsleiterin (Moderatorin) gemäß Art. 45 Abs. 2 KV gewählt wurde, kann in begründeten Fällen das Presbyterium und die Gemeindevertretung für einzelne Tagesordnungspunkte einer Sitzung einen Sitzungsleiter (Moderator)/eine Sitzungsleiterin (Moderatorin) wählen, für den/die Abs. 1 analog anzuwenden ist.

2. § 12 Abs. 4 lautet:

(4) Der Schriftführer/die Schriftführerin fertigt das Protokoll spätestens bis zur nächsten Sitzung aus. Nach Genehmigung ist es von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden gegenzufertigen. Ist ein Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin gemäß Art. 45 Abs. 2 KV bestellt, hat dieser/diese zusätzlich das Protokoll mitzuunterfertigen.

3. § 12 Abs. 7 lautet:

(7) Abschriften und Auszüge des Protokolls sind von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin oder bei dessen/deren Verhinderung von einem Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen. Ist ein Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin gemäß des Art. 45 Abs. 2 KV gewählt, hat diese/dieser zusätzlich die Abschrift bzw. Auszug des Protokolls mitzuunterfertigen.

4. Die Änderungen treten mit der Neukonstituierung des Presbyteriums für die ab 1. Juli 2018 beginnende neue Funktionsperiode des Presbyteriums in Kraft.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

166. Zl. G 11; 2196/2017 vom 12. Dezember 2017

Matrikenordnung — Novelle 2017

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 folgende Änderung der Matrikenordnung 2009, ABl. Nr. 190/2009, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 90/2016, beschlossen:

1. In § 1 Abs. 2 letzter Satz wird an das Wort Personenstandsgesetzes die Zahl „2013“ angefügt und der Text in der Klammer durch „BGBI. I Nr. 16/2013“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 entfällt nach dem Wort Kirchenamt der

Ausdruck „A. B.“ sowie nach dem Wort Kirchenkanzlei der Ausdruck „H. B.“ Ferner wird der Punkt am Satzende durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt: „sofern staatliches oder europäisches Datenschutzrecht nicht anderes verlangt.“

3. In § 8 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Legitimation eines unehelichen Kindes (§§ 161 und 162 ABGB), Feststellung der Unehelichkeit (§§ 156 bis 159 ABGB)“ samt folgendem Beistrich. Nach dem Wort Adoption wird der Inhalt der Klammer durch „§ 157 ABGB“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 6 entfallen das Wort „jeweils“ sowie die Ausdrücke „A. B.“ und „H. B.“, zudem wird nach dem Wort oder das Wort „Kirchenkanzlei“ eingefügt.
5. In § 8 Abs. 7 werden nach dem Wort Eheschließungen ein Beistrich und die Wortfolge „Begründungen einer eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.
6. In § 9 Abs. 2 lit. a), lit. b), lit. c) wird jeweils die Bezeichnung „Vor- und Familienname“ durch die Bezeichnung „Namen“ ersetzt. In lit. a) wird der Beistrich vor dem Wort Glaubensbekenntnisse durch das Wort „und“ ersetzt. In lit. b) wird nach dem Wort Trauzeugen das Wort „deren“ eingefügt sowie das Wort „Lebenspartnerschaften“ durch „Partnerschaften“ ersetzt.
7. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:
(1) Soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht, kommt das Recht auf Ausstellung von Abschriften/Kopien, Bescheinigungen und Personenstandsunterlagen an Hand von Matrikeneintragungen sowie auf Einsicht in Matrikeneintragungen nur Personen zu, auf die sich die Eintragung bezieht und sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (Ehegatten, eingetragene Partner, Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte) und Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können.
8. § 10 Abs. 2 lautet:
(2) Einschränkungen des Rechts auf Einsicht, die sich aus Abs. 1 ergeben, gelten nach Ablauf folgender Fristen als aufgehoben:
 1. 100 Jahre seit der Eintragung der Geburt bzw. der letzten Bearbeitung der Eintragung der Geburt oder
 2. 75 Jahre seit Eintragung der Eheschließung oder Eintragung der bzw. der letzten Bearbeitung der Eintragung der Eheschließung oder der Begründung der eingetragenen Partnerschaft, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft, oder
 3. 30 Jahren seit Eintragung des Todes.
9. In § 10 Abs. 3 wird nach dem Wort Einsichtnahme die Wortfolge „in Originalmatriken“ eingefügt.
10. § 10 wird folgender Abs. 6 angefügt: (6) Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben, können Kirchenbücher digitalisiert und über das Internet

bis auf Widerruf kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird in Originale keine Einsicht gewährt. Ausnahmen für amtliche und wissenschaftliche Zwecke sind möglich.

11. In § 12 Abs. 1 lit. a) entfällt vor dem Wort Personalausweis das Wort „sein“. Weiters entfällt die Wortfolge „dies gilt“ und der vorangestellte Strichpunkt wird durch einen Beistrich ersetzt. Das Wort „Familiennamen“ wird durch die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.
12. In § 12 Abs. 1 lit. b) wird an drei Stellen die Bezeichnung „Vor- und Familienname“ durch die Bezeichnung „Namen“ ersetzt. Das Wort „Mutter“ wird durch die Wortfolge „des Elternteils“ ersetzt.
13. § 12 Abs. 1 lit. e) lautet: „Die Daten der Eltern bzw. des Elternteils des Täuflings werden deren bzw. dessen standesamtlichen Urkunden und deren Taufschein bzw. dessen Taufschein entnommen.“
14. In den §§ 12 Abs. 1 lit. h), 13 Abs. 1 lit. d), 14 Abs. 1 lit. a) und lit. c) sowie 16 Abs. 1 lit. d) wird jeweils das Wort „Familiennamen“ durch die Wortfolge „Familien- bzw. Nachnamen“ ersetzt.
15. In § 12 Abs. 2 wird „ihre(n) Vor- und Familiennamen“ durch „ihre Namen“ ersetzt.
16. In den §§ 13 Abs. 1 lit. b), 15 Abs. 1 lit. a), 16 Abs. 1 lit. b) werden die Bezeichnungen „Vor- und Familienname“ durch die Bezeichnung „Namen“ ersetzt.
17. In § 14 Abs. 1 lit. b) erster Satz wird die Formulierung „die Vornamen und die Familiennamen der Brautleute, vor und nach der Eheschließung, sonstige Vornamen oder Familiennamen“ ersetzt durch „die Namen der Brautleute, vor und nach der Eheschließung, sonstige Namen“.
18. In § 14 Abs. 1 lit. b) letzter Satz wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ durch „Namen“ ersetzt.
19. § 14 Abs. 6 lautet: „Die Absätze 1 und 3 bis 5 sind in der Evangelischen Kirche H. B. für Segnungen eingetragener Partnerschaften sinngemäß anzuwenden.“
20. In § 15 tritt anstelle der Untergliederung in eine lit. a) im bisherigen Abs. 1 die Absatzbezeichnung „1 a“.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

167. Zl. G 13; 2195/2017 vom 12. Dezember 2017

Datenschutz-Anpassungsgesetz

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 das Datenschutz-Anpassungsgesetz beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 178)

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Änderung der Kirchenverfassung

(Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, ABl. Nr. 295/2012 idgF)

1. In Art. 4 Abs. 5 entfällt nach dem Ausdruck Artikel 27 der Zusatz „Abs. 1“.
2. In Art. 13 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort Stiftungen die Wortfolge „sowie die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften“ eingefügt.
3. In Art. 108 Abs. 3 wird das Wort „Datenschutzordnung“ durch „Datenschutzgesetz“ ersetzt.
4. Art. 110 Abs. 1 Z. 5 entfällt.
5. In Art. 123 entfällt im dritten Halbsatz der Verweis auf „§ 10 Z. 3 Datenschutzordnung“.

Artikel 2

Änderung der Disziplinarordnung

(Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, ABl. Nr. 58/1985 idgF)

§ 12 Abs. 1 Z. 7 entfällt.

Artikel 3

Änderung der Ehrenamtsordnung

(Ordnung über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelischen Kirche in Österreich, ABl. Nr. 195/2010 und 209/2012)

An § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ehrenamtliche sind in Ausübung ihres Amtes zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.“

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

168. Zl. G 13; 2194/2017 vom 12. Dezember 2017

Datenschutzgesetz

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 das Datenschutzgesetz beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 179)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Kirchengesetz gilt ergänzend zu den staatlichen und europarechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, ABl. (EU) L 119 v. 4. Mai 2016 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), für die Evangelische Kirche A. B., deren Pfarrgemeinden und Superintendenzen, für die Evangelische Kirche H. B. und deren Pfarrgemeinden, für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich und für Gemeindeverbände im Sinne des Art. 31 Abs. 6 der Kirchenverfassung (KV).

(2) Die genannten selbstständigen Körperschaften sind Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinn, sofern nicht anders festgelegt.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, die Pfarrgemeinden, Gemeindeverbände oder Superintendenzen betreffen, werden mit Zustimmung der jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschüsse erlassen.

Aufgabe

§ 2. (1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, personenbezogene Daten in Bezug auf ihre Verarbeitung in einem Dateisystem vor Missbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 12 KV gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

Datenverarbeitung

§ 3. (1) Die kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Abs. 1 und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer und der ihnen übertragenen Aufgaben verarbeiten.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Abs. 1 ist nur nach Maßgabe der staatlichen und europarechtlichen Rechtsvorschriften sowie den, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden, Anlagen zulässig.

(3) Für die Datenverarbeitung heranzuziehende Auftragsverarbeiter (Dienstleister) sind schriftlich zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.

Gewährleistung der Datensicherheit

§ 4. (1) Alle datenschutzrechtlich Verantwortlichen haben Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten, nach Umfang und Zweck der Verwendung und unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten sowie auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Verwendung der Daten ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen.

(2) In diesem Sinne sind auch Maßnahmen zu treffen, die

1. Unbefugten den Zugang zu Dateisystemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran hindern, dass sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in das Dateisystem sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten verhindern (Dateisystemkontrolle),
4. die Benutzung von Dateisystemen durch unbefugte Personen verhindern (Benutzerkontrolle),
5. gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Dateisystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
7. gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogene Daten zu welcher Zeit von wem in Dateisysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die durch Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese ausschließlich in verschlüsselter Form erfolgt (Transportkontrolle),
10. die Organisation des Dienstbetriebes so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle). Insbesondere ist zu gewährleisten, dass nicht oder nicht mehr verwendete Ausdrücke personenbezogener Daten so vernichtet werden, dass Daten nicht mehr entnehmbar sind.

(3) Wer im kirchlichen Bereich oder im Auftrag einer kirchlichen Körperschaft gemäß § 1 Abs. 1, an welchem Ort immer, personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen abzugeben; insbesondere dürfen Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verantwortlichen und gemäß § 3 Abs. 2 übermittelt werden. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung der Tätigkeit oder des Auftrages einzuhalten. Die Erklärung hat bei der zuständigen kirchlichen Stelle aufzuliegen. Näheres regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.; ein Muster der Verpflichtungserklärung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verwaltungsprogramm EGON

§ 5. (1) Das Verwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) wird von der Evangelischen Kirche in Österreich betrieben und dient den in Art. 13 Abs. 1 Z. 1 bis 3 KV genannten Körperschaften zur elektronischen Verwaltung von Personendaten, zur Verwaltung der Mitgliedschaft in den Kirchen A. B., H. B. und deren Gemeinden, zur Verwaltung der diesbezüglichen Adressdaten, der Matriken und zur Kirchenbeitragseinhebung.

(2) Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für EGON im Sinne der DSGVO ist die Evangelische Kirche A. u. H. B. Die gemeinsame Nutzung von EGON stellt eine gemeinsame Verarbeitung im Sinne der DSGVO dar.

(3) Die das Programm EGON anwendenden Stellen haben den Oberkirchenrat A. u. H. B. bei der Erfüllung der ihm nach datenschutzrechtlichen Vorschriften treffenden Pflichten zu unterstützen. Die Durchführungsregelungen, einschließlich der Regelung der gemeinsamen Verarbeitung (Corporate Policy), werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in Form von Verordnungen erlassen. Im Verordnungswege ist insbesondere zu regeln, welche Maßnah-

men der Oberkirchenrat A. u. H. B. zu ergreifen hat, wenn die Verordnungen nicht umgesetzt werden.

Datenschutzbeauftragte(r)

§ 6. (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat eine(n) gemeinsame(n) Datenschutzbeauftragte(n) für den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes (§ 1) zu bestellen. Die Evangelische Kirche A. B., die Evangelische Kirche H. B., die Superintendenten, die Gemeinden und die selbstständigen Gemeindeverbände können für ihre eigenen Verarbeitungen eigene Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 ff DSGVO bestellen.

(2) Ausgeschlossen von der Bestellung als Datenschutzbeauftragte(r) ist jedenfalls, wer einem Oberkirchenrat oder einem Superintendentenrat angehört. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 12 KV. Er bzw. sie ist in Ausübung dieses Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(4) Zu den Aufgaben des bzw. der Datenschutzbeauftragten zählt auch, festgestellte Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unverzüglich gegenüber der zuständigen kirchlichen Stelle zu beanstanden. Über diesbezügliche Wahrnehmungen hat er bzw. sie den kirchlichen Vertretungskörper, der ihn bzw. sie bestellt hat, im Rahmen eines Tätigkeitsberichts jährlich zu informieren. Sofern neben dem/der gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellten Datenschutzbeauftragten mehrere Datenschutzbeauftragte tätig sind, haben sie regelmäßigen Erfahrungsaustausch, insbesondere in Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzstandards, zu pflegen und die Ergebnisse in den jeweiligen Jahresberichten mitzuteilen.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist Auskunft auf alle Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Steht der/die Datenschutzbeauftragte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. oder A. u. H. B. in Österreich, kann dieses Dienstverhältnis seitens des kirchlichen Dienstgebers nur mit Zustimmung des Schlichtungsausschusses gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2016 ausgesprochen werden. Die Kündigungsschutzbestimmungen der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2016 für Mitglieder der Mitarbeitervertretung sowie die Verfahrensbestimmungen vor dem Schlichtungsausschuss gelten diesbezüglich sinngemäß.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Dieses Gesetz tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. Die Datenschutzordnung, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 7/2015, sowie die darauf beruhenden Verordnungen treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vor dem 25. Mai 2018 erlassen werden, sie treten aber nicht vor diesem Zeitpunkt in Kraft, es sei denn, sie sind für das Vorbereiten der neuen Rechtslage unerlässlich und stehen zur bisherigen Gesetzeslage nicht in Widerspruch.

(3) Verletzungen der Datenschutzordnung, die bis 25. Mai 2018 noch nicht anhängig gemacht wurden, sind nach der Rechtslage ab dem 25. Mai 2018 zu beurteilen. Am 25. Mai 2018 anhängige Disziplinarverfahren sind mit der Maßgabe fortzuführen, dass § 9 der Datenschutzordnung nicht mehr anzuwenden ist.

(4) Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Verträge mit Auftragsverarbeitern mit Wirkung ab 25. Mai 2018 den Erfordernissen des § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes und den allenfalls gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnungen entsprechen.

(5) Die Bestellung des/der Datenschutzbeauftragten muss mit Wirkung ab 25. Mai 2018 erfolgt sein.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 Datenschutzgesetz:

Anlage 1:		Übermittlung von Personendaten in der Evangelischen Kirche A. B.			
		ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 3			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Superintendentenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	JA
Gemeindeverband		JA	JA	JA	JA
Superintendentenz		JA	JA	JA	JA
Gesamtgemeinde		JA	JA	JA	—
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 2:		Übermittlung von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche A. B.			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Superintendentenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	JA
Gemeindeverband		JA	JA	JA	JA
Superintendentenz		JA	JA	JA	JA
Gesamtgemeinde		JA	JA	JA	—
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 3:		Übermittlung von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche A. B.			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Superintendentenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	JA
Gemeindeverband		JA	JA	JA	JA
Superintendentenz		JA	JA	JA	JA
Gesamtgemeinde		JA	JA	JA	—
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 4:		Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche A. B.			
von	an	Gemeinde	KBO-Gemeindeverband	Superintendenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	NEIN (JA)
KBO-Gemeindeverband		JA	JA	JA	NEIN (JA)
Superintendenz		JA	JA	NEIN	NEIN (JA)
Gesamtgemeinde		JA	JA	NEIN	—
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 5:		Übermittlung von Personendaten in der Evangelischen Kirche H. B.			
ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 7					
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde	
Gemeinde		JA	NEIN	NEIN (JA)	
Gemeindeverband		NEIN	NEIN	NEIN	
Gesamtgemeinde		JA	NEIN	—	
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 6:		Übermittlung von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche H. B.			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde	
Gemeinde		JA	JA	JA	
Gemeindeverband		JA	JA	JA	
Gesamtgemeinde		JA	NEIN	—	
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 7:		Übermittlung von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche H. B.			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde	
Gemeinde		JA	NEIN	NEIN (JA)	
Gemeindeverband		NEIN	NEIN	NEIN	
Gesamtgemeinde		NEIN (JA)	NEIN	—	
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 8:		Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche H. B.			
ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 3					
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde	
Gemeinde		JA	NEIN	NEIN (JA)	
Gemeindeverband		NEIN	NEIN	NEIN	
Gesamtgemeinde		NEIN	NEIN	—	
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 9 a:		Übermittlung von Personendaten zwischen der Evangelischen Kirche A. B., H. B., A. u. H. B.				
Von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.				JA		
Gemeindeverband A. B.				JA		
Gemeinde H. B.		JA	JA			
Gesamtgemeinde H. B.						
Kirche A. u. H. B.						
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig			
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Anlage 9 b:		Übermittlung von Amtsträgerdaten zwischen der Evangelischen Kirche A. B., H. B., A. u. H. B.				
Von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.						
Gemeindeverband A. B.						
Gesamtgemeinde A. B.						JA
Gemeinde H. B.						
Gesamtgemeinde H. B.						JA
Kirche A. u. H. B.					JA	
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig			
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Anlage 9 c:		Übermittlung von Matrikendaten zwischen der Evangelischen Kirche A. B., H. B., A. u. H. B.				
Von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.				JA		
Gemeindeverband A. B.						
Gemeinde H. B.		JA				
Gesamtgemeinde H. B.						
Kirche A. u. H. B.						
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig			
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Anlage 9 d:		Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten zwischen der Evangelischen Kirche A. B., H. B., A. u. H. B.				
Von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.				JA		
Gemeindeverband A. B.				JA		
Gemeinde H. B.		JA	JA			
Gesamtgemeinde H. B.						
Kirche A. u. H. B.						
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig			
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Wahlen der 8. Session der XIV. Generalsynode

169. Zl. G 02 a; 2203/2017 vom 12. Dezember 2017

Nachwahl in den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Auf der 8. Session der XIV. Generalsynode wurde am 9. Dezember 2017 als Ersatzmitglied in den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Pfarrer i. R. Mag. Johann **Ulreich** (anstelle von Pfarrer i. R. Mag. Michael Seiverth).

170. Zl. SYN 08; 2208/2017 vom 12. Dezember 2017

Nachwahl in die Religionspädagogische Kommission der Generalsynode

Auf der 8. Session der XIV. Generalsynode wurde am 9. Dezember 2017 als Vertreterin der Evangelischen Kirche H. B. in die Religionspädagogische Kommission der Generalsynode gewählt:

Fachinspektorin i. R. Prof. Mag. Gisela **Ebmer**.

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

171. Zl. G 07; 2209/2017 vom 12. Dezember 2017

Kirchenbeitragsverordnung 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt nach Anhören der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung folgende Änderung der Kirchenbeitragsverordnung 2016 (ABl. Nr. 219/2015):

I.

1. In § 4 Abs. 1 wird der Prozentsatz „1,2%“ durch den Prozentsatz „1%“ ersetzt.

2. In § 5 erster Satz wird der Prozentsatz „0,6%“ durch den Prozentsatz „0,5%“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

172. Zl. G 07; 2202/2017 vom 12. Dezember 2017

Überzahlungsverordnung 2017 — Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. zu § 24 KbFaO

Zur Regelung der Folgen der kurzfristig durch das Bundesministerium für Finanzen geänderten Richtlinien zur Absetzbarkeit von Kirchenbeitragsüberzahlungen als Sonderausgaben im Sinne des EStG 1988 und den diesbezüglichen Meldeverpflichtungen, sowie zur Erfüllung des im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur Änderung § 24 KbFaO erteilten Auftrages der Generalsynode erlässt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. folgende Verordnung:

I.

§ 1. Gemäß § 19 Abs. 4 KbFaO einbehaltene Kirchenbeiträge von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterin-

nen werden rechtzeitig an die einhebenden Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbände überwiesen. Für diese Eingänge sind in EGON bis spätestens 15. Feber des Folgejahres Vorschreibungen für Selbsteinstufer zu generieren.

§ 2. Vorschreibungen aus Vorjahren, die bis inklusive 3. Jänner des Folgejahres gänzlich oder teilweise beglichen wurden, können in EGON nur bis inklusive 15. Feber des Folgejahres geändert werden. Sie werden am 16. Feber fixiert. Wenn solche Vorschreibungen überhöht waren, können danach nur mehr Gutschriften gewährt werden.

§ 3. Zahlungen, die als Kirchenbeitragszahlungen gewidmet oder mangels angegebenem Verwendungszweck als solche anzusehen sind und bis einschließlich 31. Dezember eines Jahres bei der Gemeinde bzw. den Kirchenbeitrag einhebenden Verband auf dem Bankkonto einlangen, sind bis 20. Jänner des Folgejahres in EGON einzubuchen. Der Beitragsmonat Dezember ist in EGON ebenfalls bis 20. Jänner des Folgejahres abzuschließen.

§ 4. Zahlungen, die als Kirchenbeitragszahlungen gewidmet oder mangels angegebenem Verwendungszweck als solche anzusehen sind und bis einschließlich 3. Jänner (Eingangsdatum am Bankkonto) einlangen, gelten entsprechend dem Abflussprinzip steuerlich als Kirchenbeitragszahlungen des Vorjahres. Sie sind bis 20. Jänner in EGON zu verbuchen. Diese Buchungen werden mit 20. Jänner in EGON fixiert und können — ähnlich wie abgeschlossene Kirchenbeitragsmonate — nicht mehr geändert werden.

§ 5. Der Eingang von gemäß § 19 Abs. 4 KbFaO überwiesenen Kirchenbeiträgen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist entsprechend §§ 3 und 4 bis 20. Jänner in EGON zu verbuchen.

§ 6. Die Abrechnung des Kirchenbeitrags zwischen Kirche und einhebender Gemeinde bzw. einhebendem Verband erfolgt auf Basis der Kirchenbeitragseingänge von 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres (Eingangsdatum am Bankkonto).

§ 7. Der Minimalbetrag gemäß § 24 Abs. 1 KbFaO beträgt 10 EUR.

§ 8. Kirchenbeitragspflichtige, die im Kirchenbeitragsjahr 2017 Zahlungen über 400 EUR geleistet haben und

denen aus der Neuregelung der Absetzbarkeit von Kirchenbeitragsüberzahlungen als Sonderausgaben im Sinne des EStG 1988 und den diesbezüglichen Meldeverpflichtungen steuerliche Nachteile für das Kirchenbeitragsjahr entstehen können, sind vom Kirchenamt umgehend zu informieren, wenn diese Überzahlung den Minimalbetrag laut § 7 von 10 EUR überschreitet.

§ 9. Diese Kirchenbeitragspflichtigen sind darüber zu informieren, dass ihre Überzahlung auf Grund der neu entstandenen steuerrechtlichen Situation für das laufende Jahr ans Finanzministerium zu melden und auf die Kirchenbeitragsforderung des kommenden Jahres anzurechnen ist. Weiters sind sie darüber zu belehren, dass diese Überzahlung bzw. welcher Teil dieser Überzahlung im laufenden Kirchenbeitragsjahr steuerlich nicht berücksichtigt werden kann, weil die Grenze von 400 EUR für absetzbare Kirchenbeiträge überschritten wird, und dass dieser Betrag auf Grund des Abflusprinzips auch im folgenden Jahr nicht steuerlich berücksichtigt werden kann.

§ 10. Kirchenbeitragspflichtige laut § 8 sind darauf hinzuweisen, dass der 3. Jänner des Folgejahres der Stichtag für Geldflüsse am Bankkonto der Gemeinde bzw. des Verbandes ist, der entscheidet, ob eine Überzahlung besteht, oder ob eine Überzahlung durch eine Rücküberweisung aufgelöst worden ist.

§ 11. Die betroffenen Kirchenbeitragspflichtigen sind zu informieren, dass sie bei der einhebenden Gemeinde bzw. dem Verband die Rücküberweisung der Überzahlung verlangen können. Diese ist aber nur möglich, wenn sie bis spätestens 3. Jänner des Folgejahres vom Bankkonto der Gemeinde bzw. des Verbandes abgebucht wird.

§ 12. Diese Kirchenbeitragspflichtigen sind darüber zu informieren, dass bis 30. Jänner des Folgejahres die Möglichkeit besteht, die einhebende Gemeinde bzw. den einhebenden Verband zu ersuchen, die Überzahlung als Spende zu verbuchen. Diese Umwidmung in eine Spende muss von der Gemeinde bzw. vom Verband bis 15. Feber des Folgejahres in EGON gebucht werden. Folglich ist dieser Betrag nicht mehr als Kirchenbeitragsüberzahlung zu

werten und nicht an das Bundesministerium für Finanzen zu melden.

§ 13. Überzahlungen des Kirchenbeitragsjahres 2017 bis zum Minimalbetrag gemäß § 7, die ohne ausdrückliche Zustimmung der Kirchenbeitragspflichtigen in EGON als Spenden verbucht wurden, müssen nicht wieder in Kirchenbeitragsüberzahlungen umgebucht werden.

II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 12. Dezember 2017 in Kraft. Sie ist vor Kundmachung im Amtsblatt allen Kirchenbeitragsstellen im Dienstwege vorab zu übermitteln.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

173. Zl. G 30; 2207/2017 vom 12. Dezember 2017

Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (ABl. Nr. 225/2005)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlassen nachfolgende Änderung der Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung:

Punkt 3.2. lautet:

In finanziellen Angelegenheiten gelten die Regelungen des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) über die Vereinsgebahrung in der jeweils geltenden Fassung analog mit der Maßgabe, dass der Schwellenwert für die Aufstellung eines Jahresabschlusses gemäß § 22 Abs. 1 VerG für kirchliche Einrichtungen 210.000 EUR beträgt.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

174. Zl. KOL 06; 2135/2017 vom 28. November 2017

Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 28. Jänner 2018: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes

gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. So hat der Evangelische Bund vor kurzem das Büchlein „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ herausgegeben, in dem evangelische Inhalte und Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikarinnen und Vikare.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre

Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

175. Zl. SYN 16; 2145/2017 vom 30. November 2017

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 82 Amtsblatt Juli/August 2017, Zl. SYN 16; 1355/2017 vom 6. Juli 2017

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2018

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **16. Feber 2018** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2.000 EUR. Insgesamt stehen 20.000 EUR zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die in besonderer Art und Weise Impulse, die für das Reformationsjubiläum 2017 gesetzt wurden, vertiefen und zur Anwendung bringen.

Die Abrechnungen der 2017 unterstützten Projekte sind bis zum **2. Feber 2018** an das Kirchenamt, z. H. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Dezember 2017

176. Zl. S 10; 2152/2017 vom 1. Dezember 2017

**Ergänzung — Urlaubsseelsorge 2018 in Österreich
Kirche im Tourismus — Modellregionen**

Burgenland

Modellregion „Neusiedler See-Rosalia“

Die Modellregion „Neusiedler See-Rosalia“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust, Pöttelsdorf und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für jeweils 3 bis 4 Wochen, aber auch gerne für einen längeren Zeitraum. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region, bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Ihre Ansprechpartner vor Ort sind:

- Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger, Evang. Pfarramt Rust, evang-rust@aon.at, Tel. 0043 699 188 77 165,
- Pfarrer Mag. Joachim Grössing, Evang. Pfarramt Mörbisch am See, evang-moerbisch@aon.at, Tel. 0043 699 188 77 160, www.moerbischlutherisch.at.

Kärnten

Modellregion Ossiacher See-Gerlitzen Alpe

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See-Gerlitzen Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine/n oder mehrere Urlaubsseelsorger/in/nen für jeweils mindestens 3 bis 4 Wochen im Zeitraum von Ostern bis Oktober (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

Ihre Ansprechpartner/innen vor Ort für Fragen sind

- Pfarrerin Mag.^a Regina Leimer, Evang. Pfarrgemeinde Tschöran am Ossiacher See, Tel. 0043 4243 8764; E-Mail: pfarrgemeinde@tschoeran.at,
- Friedhelm Ofner bzw. Pfarramtskandidat Mag. Thomas Körner, Evang. Pfarrgemeinde Arriach, Tel. 0043 4247 8556; E-Mail: evpfa.arriach@aon.at.

Oberösterreich

Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“ — bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt/Obertraun — sucht eine/n engagierte/n Urlaubsseelsorger/in für bis zu sechs Wochen. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Ihre Ansprechpartner vor Ort für Fragen sind:

- Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch, Evang. Pfarramt Hallstatt-Obertraun, E-Mail: hallstatt@evang.at, Tel. 0043 699 188 78 496,

— Pfarrerin Mag. Esther Scheuchl, Evang. Pfarramt Gosau, E-Mail: office@evango.at, Tel. 0043 699 188 77 498.

Weitere Informationen über die „neue“ Urlaubsseelsorge in Österreich finden Sie unter www.kirche-im-tourismus.at.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer oder Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer oder Pfarrerinnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

177. Zl. A 17; 2139/2017 vom 29. November 2017

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Michael Heinrichs hat die beiden Ergänzungsprüfungen in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ am 12. Mai 2017 und „Österreichisches Kirchenrecht“ am 27. November 2017 mit sehr gutem Erfolg bestanden.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

178. Zl. G 07; 2201/2017 vom 12. Dezember 2017

Einhebegebührenverordnung 2018

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. die folgende

Einhebegebührenverordnung 2018

§ 1. Auf Grund des § 28 Abs. 2 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) i.d.F. ABl. Nr. 164/2017 werden für Beitragsjahre ab 2018 für jede Kirchenbeitrag einhebende Gemeinde (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) bzw. jeden Gemeindeverband (§ 28 Abs. 4 KbFaO) eine Zielschwelle für eine Einhebegebühr von 26% bzw. 29% sowie eine Bonusschwelle festgelegt.

§ 2. (1) Für jede Kirchenbeitrag einhebende Gemeinde bzw. jeden Gemeindeverband wird auf Grund der im Gemeindeverwaltungsprogramm Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON) vorliegenden Informationen und der nach Geschlecht, Alter und Postleitzahl untergliederten Einkommensdaten der Statistik Austria die Summe der statistischen Einkommen, die sich für alle in der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband Kirchenbeitragspflichtigen ergeben, ermittelt.

(2) Die Teilung dieser Summe durch die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband Kirchenbeitragspflichtigen ergibt das durchschnittliche statistische Einkommen. Die Abweichung der durchschnittlichen statistischen Einkommen je Gemeinde bzw. Gemeindeverband vom durchschnittlichen österreichischen Einkommen gemäß Statistik Austria ist für die Ermittlung der Schwellenwerte gemäß § 3 maßgebend.

(3) Bei der Ermittlung dieser Durchschnitte und Abweichungen bestimmt sich der Begriff des Einkommens nach § 12 KbFaO.

§ 3. (1) Die durchschnittliche österreichweite Zielschwelle gemäß § 28 Abs. 3 KbFaO wird mit 115 Euro und die Bonusschwelle gemäß § 28 Abs. 4 KbFaO mit 155 Euro festgesetzt. Diesen Schwellenwerten liegt das Einkommensniveau des Jahres 2016 zugrunde. Für jede Kirchenbeitrag einhebende Gemeinde bzw. jeden Gemeindeverband sind die Ziel- und Bonusschwelle gemäß § 2 zu ermitteln.

(2) Die Schwellenwerte gemäß Abs. 1 sind jährlich anhand des von der Statistik Austria monatlich veröffentlichten Tariflohnindex (gesamt) wertzusichern. Ausgangsindex ist der Tariflohnindex für September 2015 von 125,6. Die Schwellenwerte sind in jenem prozentuellen Ausmaß zu erhöhen, als der letzte vor dem 1. November des Vorjahres von der Statistik Austria veröffentlichte Tariflohnindex den Ausgangsindex überschreitet (z. B. 1. November 2017 für die Schwellenwerte im Beitragsjahr 2018). Die indextierten Schwellenwerte sind auf 10 Cent kaufmännisch zu runden.

(3) Solange in einem Jahr zumindest eine Gemeinde (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) oder ein Gemeindeverband die Zielschwelle nicht erreicht, ist zu überprüfen, ob zumindest eine Gemeinde (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) bzw. ein Gemeindeverband die Bonusschwelle erreicht. Andernfalls ist die Bonusschwelle so weit unter die nach Abs. 2 ermittelte wertgesicherte Bonusschwelle zu senken, dass sie zumindest von einer Gemeinde (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) bzw. einem Gemeindeverband erreicht wird. Dieser gesenkte Wert bildet die neue Basis für die Wertsicherung der Bonusschwelle nach Abs. 2.

§ 4. Im Amtsblatt für November oder Dezember sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. die wertgesicherten Schwellenwerte für das folgende Beitragsjahr zu veröffentlichen.

§ 5. Die automatisierte Berechnung der unterschiedlichen Schwellenwerte gemäß §§ 2 und 3 und deren Bekanntgabe erfolgen über EGON.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Die Einhebegebührenverordnung 2016, ABl. Nr. 208/2016, ist für die Abrechnung von Kirchenbeiträgen aus den Jahren bis einschließlich 2017 weiterhin anzuwenden, tritt aber ansonsten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

Beschlüsse der Synode A. B. gemäß Art. 70 der Kirchenverfassung

179. Zl. SCH 10; 2198/2017 vom 12. Dezember 2017

Ordnung des Evangelischen Schulwerks A. B. Wien

Die Synode A. B. hat in ihrer 10. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 folgende Ordnung des Evangelischen Schulwerks A. B. Wien beschlossen:

Das „Evangelische Schulwerk A. B. Wien“ (in der Folge als Schulwerk bezeichnet) ist gemäß Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ein Werk der Evangelischen Kirche A. B. mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen und staatlichen Bereich nach § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. Nr. 182/1961 idgF). Es ist kirchlicher Schulerhalter im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 6 des Privatschulgesetzes (BGBl. Nr. 244/1962 idgF).

Aufgaben

§ 1. (1) Aufgabe des Schulwerks ist gemäß Art. I der Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich die Errichtung, Führung und Erhaltung der evangelischen Schulen, einschließlich der Musikschulen, und die Förderung des evangelischen Schulwesens in Österreich mit Schwerpunkt in Wien.

Ziel der Schulführung ist neben der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten eine ganzheitliche Erziehung im Sinne des biblisch-reformatorischen Menschenbildes. Das Schulwerk bringt das diakonische und pädagogische Anliegen der Kirche konkret zum Ausdruck und arbeitet mit allen Gliederungen der Kirche, insbesondere mit „Diakonie Österreich“, eng zusammen.

(2) Zur Verfolgung und Verwirklichung dieser Zielsetzungen und Aufgaben sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Unterstützung und Durchführung von sozialen und bewussteinbildenden Projekten im In- und Ausland und die Koordination solcher Projekte;
- b) Errichtung, Führung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
- c) Errichtung, Führung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen aller Art (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene) mit diakonischem Profil;
- d) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen;
- e) Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland;
- f) Errichtung von und Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Stiftungen und ähnlichen Körperschaften mit gleicher Zielsetzung.

Organe

§ 2. Organe des Schulwerks sind:

1. das Kuratorium,
2. die Geschäftsführung.

Kuratorium

§ 3. (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern, von welchen mindestens 2/3 einer der Kirchen der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) angehören müssen. Die Diakonie Österreich entsendet erstmalig vier, der Oberkirchenrat A. B. und der Superintendentialausschuss A. B. Wien entsenden erstmalig je zwei Personen in das Kuratorium. Für den Fall des Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes (Abs. 3) sorgen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder für die durch Wahl vorzunehmende Nachbesetzung des Kuratoriums auf zumindest sieben bis höchstens zehn Personen. Die Funktionsperiode eines Kuratoriumsmitgliedes dauert sechs Jahre, für die erstbestellten Mitglieder, welche mit Ablauf der sechsjährigen Amtsperiode das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, verlängert sich die Amtsperiode um weitere sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist nur zweimal zulässig. Dabei ist stets darauf zu achten, dass mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums einer der Kirchen der GEKE angehören müssen und die kirchliche und regionale Bedeutung des Schulwerks abgebildet wird. Scheiden aus welchem Grund immer mehr als die Hälfte der jeweils bestellten Kuratoriumsmitglieder — sei es gleichzeitig oder auf solche Weise, dass eine Ergänzung nicht stattgefunden hat — aus, ist der Oberkirchenrat A. B. zur Nachbesetzung des Kuratoriums berufen, wobei soweit als möglich die Zusammensetzung der Mitglieder des Kuratoriums aus den verschiedenen Einrichtungen und in dem Verhältnis, wie dies bei der Erstbestellung vorgesehen war, erreicht werden sollte. Das Kuratorium als solches hat keine Funktionsperiode.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden. Sie sind weisungsfrei, und das Kuratorium ist der Kirchenleitung (Art. 71 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) sowie den Superintendenten, in deren Diözesen das Schulwerk Schulen führt, berichtspflichtig. Das Kuratorium ist darüber hinaus berechtigt, aus dem Kreis der Zielgruppen der, mit dem Schulwerk gemeinsam geführten, Diakonie Eine Welt gemeinnützige GmbH eine Person auf bestimmte Zeit als Kuratoriumsmitglied mit Stimmrecht zu kooptieren.

(3) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder, wobei ein Antrag nur als angenommen gilt, wenn er auch die einfache Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder (nicht nur der anwesenden) auf sich vereint. Eine Person scheidet aus dem Kuratorium durch Tod, Verzicht, Vollendung des 75. Lebensjahres, Ablauf der Funktionsperiode — sofern nicht in zulässiger Weise eine Wiederbestellung erfolgt (Abs. 1) — oder durch Abberufung aus dem Kuratorium aus. In begründeten Fällen kann durch einen Beschluss des Kuratoriums von der Altersgrenze abgesehen werden. Eine Abberufung ist nur zulässig, wenn das Kuratorium dies dem Oberkirchenrat A. B. mit der Begründung vorschlägt, dass das entsprechende Kuratoriumsmitglied sich nachtei-

lig verhalten hat und begründete Besorgnis besteht, dass durch das nachteilige Verhalten des Mitgliedes im Falle einer Fortsetzung seiner Mitgliedschaft im Kuratorium das Schulwerk und/oder eine der Kirchen der GEKE in moralischer oder materieller Hinsicht Schaden erleiden könnte, und der Oberkirchenrat A. B. der Abberufung zustimmt.

(4) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch die/den Vorsitzende/n mindestens einmal pro Halbjahr des Geschäftsjahres und darüber hinaus nach Bedarf. Das Kuratorium ist auch dann einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen zu erfolgen. Das Kuratorium kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch (E-Mail, Videokonferenz) oder mündlich im Wege des Umlaufbeschlusses fassen, sofern sämtliche Kuratoriumsmitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert werden. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn innerhalb der mit der Aufforderung zur Stimmabgabe gesetzten Frist mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder für oder gegen den Antrag gestimmt haben (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall nicht als Stimmabgabe) und er die einfache Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder (nicht nur der teilnehmenden) auf sich vereinigt.

(5) Über alle Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu verfassen, welches unverzüglich allen Kuratoriumsmitgliedern, auch jenen, die an der Abstimmung oder Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, auszufolgen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 4. (1) Die Aufgaben des Kuratoriums sind die

1. Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss;
2. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflassung von Schulen und/oder Schultypen;
3. Beschlussfassung über die Beteiligung des Schulwerks an Gesellschaften, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung dieser an oder die Einbringung dieser in Gesellschaften sowie die Entsendung der Eigentümergeverterter und Eigentümergeverterterinnen in die Beteiligungsgesellschaften;
4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Genehmigung, Änderung und Kündigung der Geschäftsführungsverträge;
5. Entscheidung über Investitionen, insbesondere mehrjährige Investitionen, und bauliche Maßnahmen im Ausmaß von mehr als 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro);
6. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die im Einzelnen 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) und insgesamt in einem Geschäftsjahr 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen;
7. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelnen 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) oder in einem Geschäftsjahr 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen;

8. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung (§ 7);
9. Wahlen zur Nachbesetzung des Kuratoriums gemäß § 3 Abs. 1;
10. Beschlussfassung über allfällige Vereinbarungen mit dem Oberkirchenrat A. B. im Sinne des Art. 70 Abs. 2 KV.

(2) Das Kuratorium kann durch besondere Beschlüsse die/den Vorsitzende/n oder ein anderes Kuratoriumsmitglied beauftragen, bestimmte Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen. Es kann aber auch Verwaltungsaufgaben anderen Personen übertragen und andere Personen zur Beratung beiziehen.

(3) Wenn keine Geschäftsführung bestellt oder diese dauerhaft verhindert ist — sonst in Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung —, vertritt die/der Vorsitzende des Kuratoriums das Schulwerk nach außen. In diesen Fällen ist der/die Vorsitzende des Kuratoriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zeichnungs-berechtigt.

(4) Das Kuratorium kann beschließen, für den Zweck der Wahrnehmung von Tätigkeiten des Schulwerks Tochtergesellschaften zu gründen. Es kann diese auch als Beteiligung in andere Gesellschaften einbringen, sofern die auch nach der Übertragung von Tätigkeiten bestehenden rechtlichen Verantwortungen des Kuratoriums, z. B. aus der Schulträgerschaft des Schulwerks, nicht beeinträchtigt werden. Sollten diesbezügliche Beschlüsse zu mehrheitlichen Gesellschaftsbeteiligungen des Schulwerks führen, ist vor der Ausführung des Beschlusses beim Oberkirchenrat A. B. für die betreffende Gesellschaft die Zuerkennung der Führung einer der in Art. 69 Abs. 1 KV genannten Bezeichnungen zu beantragen. Wird die Zuerkennung endgültig versagt, darf die Beteiligung nicht erfolgen und die Gesellschaft nicht mit der Geschäftsführung des Schulwerks beauftragt werden.

Geschäftsführung

§ 5. (1) Das Kuratorium bestellt für die Führung des Schulwerks eine/n oder mehrere qualifizierte, hauptamtlich tätige/n Geschäftsführer oder Geschäftsführer/in/nen und/oder überträgt alle oder bestimmte Verwaltungsgeschäfte auf eine dafür fachlich geeignete und ausgewiesene juristische Person. Diese Übertragung und die Zuständigkeitsverteilung sind in der Geschäftsordnung (§ 7) festzulegen und zwischen den allfälligen Partnern vertraglich näher zu regeln. Mindestens ein/e Geschäftsführer/in muss ein ordniertes/eine ordnierte Pfarrer/in einer der Kirchen der GEKE sein; dieser/diese führt den Vorsitz in der Geschäftsführung und trägt den Titel Rektor/in.

(2) Die Geschäftsführung ist dem Kuratorium in allen Belangen ihrer Tätigkeit verantwortlich. Sie ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig zu berichten und ihm und seinen einzelnen Mitgliedern über Verlangen Einschau in alle Urkunden, Dokumente, Datenbestände und Akten zu gewähren.

Aufgaben der Geschäftsführung

§ 6. Die Geschäftsführung vertritt das Schulwerk nach außen. Der Geschäftsführung kommen alle Aufgaben zu,

die ihr vom Kuratorium übertragen werden und die nicht dem Kuratorium vorbehalten sind. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, sind sie jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsbefugt. Rechtsgeschäfte über den An- oder Verkauf von Liegenschaften, die Errichtung von Gesellschaften und andere Firmenbuchangelegenheiten sowie die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch der Unterschriften eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin gemeinsam mit jener des/der Vorsitzenden des Kuratoriums (bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters des/der Vorsitzenden des Kuratoriums). Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Ist die Geschäftsführung verhindert oder nicht bestellt, gilt die Regelung gemäß § 4 Abs. 3.

Geschäftsordnung

§ 7. Mit der vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung des Schulwerks können Personen berufen oder Gremien vorgesehen werden, die das Kuratorium und die Geschäftsführung fachlich beraten. Die Geschäftsordnung hat auch die allfällige Übertragung von Geschäften (§ 5) zu regeln.

Finanzielle Regelungen

§ 8. (1) Die Mittel für das Schulwerk werden aufgebracht durch:

1. das Schulgeld und die Beiträge der Schüler und Eltern;
2. Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, letztwillige Anordnungen, Unterstützungen (Subventionen) der öffentlichen Hand (insbesondere nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes idgF) und Stiftungen, sowie Geld- und Sachspenden aller Art sowie Entgegennahme von Entgelt für die Benützung von Einrichtungen des Schulwerks;
3. Erträge aus Publikationen, anderen Arbeiten und Veranstaltungen sowie aus Unternehmungen und Beteiligungen des Schulwerks;
4. Einkünfte aus Leistungsaustauschverträgen und öffentlichen Subventionen für die Führung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen; private Zuwendungen, Spenden für Bildungs- und Schulzwecke;
5. Sammlungen und einmalige auf Gewinn gerichtete Veranstaltungen;
6. Vereinbarung und Entgegennahme von Tagsätzen für die Unterbringungen und Betreuungen;
7. Beiträge aus Kollekten und kirchlichen Sammlungen;
8. sonstige Beiträge, Spenden und Mittelzuwendungen;
9. Entgegennahme von Entgelt für die Betreuung, Entwicklung, Verwaltung und Verwertung von Immobilien.

(2) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien und den Richtlinien der Diakonie Österreich zu erstellen, zu prüfen und mit dem Bericht des prüfenden Wirtschaftstreuhänderunternehmens dem Kuratorium zur Genehmigung zuzuleiten.

Änderungen der Ordnung

§ 9. Änderungen der Ordnung des Schulwerks bedürfen eines Antrags des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und der Beschlussfassung durch die Synode A. B. (Art. 70 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich).

Auflösung des Schulwerks

§ 10. Bei der freiwilligen Auflösung des Schulwerks (Art. 70 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) ist dessen Vermögen kirchlichen Zwecken, tunlichst diakonischen oder kirchlichen Bildungs- oder Schulzwecken, zuzuführen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Die Ordnung des Schulwerkes tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung idF ABl. Nr. 141, 253/2003, 229/2005, 97, 126, 202, 229, 302/2006, 12, 117/2007 und 121/2009.

(2) Die entsendenden Organisationen haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Ordnung dem Schulwerk bekanntzugeben, wer in das Kuratorium delegiert wird. Das Kuratorium hat sich ehestmöglich zu konstituieren.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Synode

180. Zl. IM 11; 2199/2017 vom 12. Dezember 2017

Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung

Die Synode A. B. hat in ihrer 10. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 folgende Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung beschlossen:

Das „Evangelische Werk für Diakonie und Bildung — Werk der evangelischen Kirche A. B.“ (in der Folge als EWDB bezeichnet) ist gemäß Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ein Werk der Evangelischen Kirche A. B. mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen und staatlichen Bereich nach § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. Nr. 182/1961 idgF).

Aufgaben

§ 1. (1) Aufgabe des EWDB ist, auf Grundlage des diakonischen Auftrags des Evangeliums, sich besonders der Menschen in sozialer und psychischer Not sowie in ungerechten Verhältnissen anzunehmen, und Erziehung und Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne der Diakonie und der Evangelischen Kirche A. B. zu gewährleisten. Es richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Christinnen sowie Nichtchristen und Nichtchristin-

nen. Es vollzieht sein Tun und Handeln als ganzheitlichen Dienst am Menschen.

Das EWDB versteht sich als Teil des weltweiten kirchlichen Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und trägt die Ziele der weltweiten Menschenrechtsbewegung mit. Es möchte in Zusammenarbeit mit Kirchen und Nichtregierungsorganisationen (NGO) weltweit seinen Beitrag zur Entwicklung der Menschheit zur echten Partnerschaft der Völker und ethnischen Gruppen leisten. Es bringt das diakonische und pädagogische Anliegen der Kirche konkret zum Ausdruck und arbeitet mit allen Gliederungen der Kirche, insbesondere mit „Diakonie Österreich“, eng zusammen.

In diesem Sinne verfolgt das EWDB den Zweck, Menschen und deren Organisationen auf der ganzen Welt in ihrem Bestreben, selbstbestimmt und in Würde zu leben, zu unterstützen, ihre Rechte zu wahren und zu fördern. Diese Unterstützung erfolgt im Geiste des Evangeliums Jesu Christi, ganzheitlich und in gegenseitigem Austausch.

(2) Zur Verfolgung und Verwirklichung dieser Zielsetzungen und Aufgaben sind folgende Tätigkeiten vorgesehen, soweit sie nicht durch das Evangelische Schulwerk A. B. Wien erfüllt werden:

- a) Unterstützung und Durchführung von sozialen und bewusstseinsbildenden Projekten im In- und Ausland und die Koordination solcher Projekte;
- b) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen für Menschen auf der Flucht und mit Fluchthintergrund;
- c) Errichtung, Führung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
- d) Errichtung, Führung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen aller Art (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene) mit diakonischem Profil;
- e) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen für Menschen mit Migrationsgeschichte;
- f) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen im Bereich der offenen und gemeinwesenorientierten Sozialarbeit sowie der Gemeinwesenentwicklung;
- g) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen;
- h) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit sowie zur Behandlung und/oder Pflege von physisch und psychisch erkrankten Personen;
- i) Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland;
- j) Errichtung von und Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Stiftungen und ähnlichen Körperschaften mit gleicher Zielsetzung;
- k) Betreuung, Entwicklung, Verwaltung und Verwertung von eigenen und fremden Immobilien, die den oben genannten kirchlichen und diakonischen Zielsetzungen und Aufgaben dienen oder zu solchen gemacht werden sollen.

Organe

§ 2. Organe des EWDB sind:

1. das Kuratorium,
2. die Geschäftsführung.

Kuratorium

§ 3. (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern, von welchen mindestens 2/3 einer der Kirchen der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) angehören müssen. Die Diakonie Österreich entsendet erstmalig vier, der Oberkirchenrat A. B. und der Superintendentialausschuss A. B. Wien entsenden erstmalig je zwei Personen in das Kuratorium. Für den Fall des Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes (Abs. 3) sorgen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder für die durch Wahl vorzunehmende Nachbesetzung des Kuratoriums auf zumindest sieben bis höchstens zehn Personen. Die Funktionsperiode eines Kuratoriumsmitgliedes dauert sechs Jahre, für die erstbestellten Mitglieder, welche mit Ablauf der sechsjährigen Amtsperiode das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, verlängert sich die Amtsperiode um weitere sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist nur zweimal zulässig. Dabei ist stets darauf zu achten, dass mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums einer der Kirchen der GEKE angehören müssen und die kirchliche und regionale Bedeutung des EWDB abgebildet wird. Scheiden aus welchem Grund immer mehr als die Hälfte der jeweils bestellten Kuratoriumsmitglieder — sei es gleichzeitig oder auf solche Weise, dass eine Ergänzung nicht stattgefunden hat — aus, ist der Oberkirchenrat A. B. zur Nachbesetzung des Kuratoriums berufen, wobei soweit als möglich die Zusammensetzung der Mitglieder des Kuratoriums aus den verschiedenen Einrichtungen und in dem Verhältnis, wie dies bei der Erstbestellung vorgesehen war, erreicht werden sollte. Das Kuratorium als solches hat keine Funktionsperiode.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden. Sie sind weisungsfrei, und das Kuratorium ist der Kirchenleitung berichtspflichtig (Art. 71 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich). Das Kuratorium ist darüber hinaus berechtigt, aus dem Kreis der Zielgruppen der mit dem Evangelischen Schulwerk A. B. Wien gemeinsam geführten Diakonie Eine Welt gemeinnützige GmbH eine Person auf bestimmte Zeit als Kuratoriumsmitglied mit Stimmrecht zu kooptieren.

(3) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder, wobei ein Antrag nur als angenommen gilt, wenn er auch die einfache Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder (nicht nur der anwesenden) auf sich vereint. Eine Person scheidet aus dem Kuratorium durch Tod, Verzicht, Vollendung des 75. Lebensjahres, Ablauf der Funktionsperiode — sofern nicht in zulässiger Weise eine Wiederbestellung erfolgt (Abs. 1) — oder durch Abberufung aus dem Kuratorium aus. In begründeten Fällen kann durch einen Beschluss des Kuratoriums von der Altersgrenze abgesehen werden. Eine Abberufung ist nur zulässig, wenn das Kuratorium dies

dem Oberkirchenrat A. B. mit der Begründung vorschlägt, dass das entsprechende Kuratoriumsmitglied sich nachteilig verhalten hat und begründete Besorgnis besteht, dass durch das nachteilige Verhalten des Mitgliedes im Falle einer Fortsetzung seiner Mitgliedschaft im Kuratorium das EWDB und/oder eine der Kirchen der GEKE in moralischer oder materieller Hinsicht Schaden erleiden könnte, und der Oberkirchenrat A. B. der Abberufung zustimmt.

(4) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch die/den Vorsitzende/n mindestens einmal pro Halbjahr des Geschäftsjahres und darüber hinaus nach Bedarf. Das Kuratorium ist auch dann einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen zu erfolgen. Das Kuratorium kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch (E-Mail, Videokonferenz) oder mündlich im Wege des Umlaufbeschlusses fassen, sofern sämtliche Kuratoriumsmitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert werden. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn innerhalb der mit der Aufforderung zur Stimmabgabe gesetzten Frist mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder für oder gegen den Antrag gestimmt haben (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall nicht als Stimmabgabe) und er die einfache Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder (nicht nur der teilnehmenden) auf sich vereinigt.

(5) Über alle Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu verfassen, welches unverzüglich allen Kuratoriumsmitgliedern, auch jenen, die an der Abstimmung oder Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, auszufolgen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

- § 4. (1) Die Aufgaben des Kuratoriums sind die
1. Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss;
 2. Beschlussfassung über die Beteiligung des EWDB an Gesellschaften, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung dieser an oder die Einbringung dieser in Gesellschaften sowie die Entsendung der Eigentümervertreter und Eigentümervertreterinnen in die Beteiligungsgesellschaften;
 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Genehmigung, Änderung und Kündigung der Geschäftsführungsverträge;
 4. Entscheidung über Investitionen, insbesondere mehrjährige Investitionen, und bauliche Maßnahmen im Ausmaß von mehr als 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro);
 5. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die im Einzelnen 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) und insgesamt in einem Geschäftsjahr 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen;
 6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelnen 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) oder in einem Geschäftsjahr 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen;
 7. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung (§ 7);

8. Wahlen zur Nachbesetzung des Kuratoriums gemäß § 3 Abs. 1;
9. Beschlussfassung über allfällige Vereinbarungen mit dem Oberkirchenrat A. B. im Sinne des Art. 70 Abs. 2 KV.

(2) Das Kuratorium kann durch besondere Beschlüsse die/den Vorsitzende/n oder ein anderes Kuratoriumsmitglied beauftragen, bestimmte Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen. Es kann aber auch Verwaltungsaufgaben anderen Personen übertragen und andere Personen zur Beratung beiziehen.

(3) Wenn keine Geschäftsführung bestellt oder diese dauerhaft verhindert ist — sonst in Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung —, vertritt die/der Vorsitzende des Kuratoriums das EWDB nach außen. In diesen Fällen ist die/der Vorsitzende des Kuratoriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zeichnungsberechtigt.

(4) Das Kuratorium kann beschließen, für den Zweck der Wahrnehmung von Tätigkeiten des EWDB Tochtergesellschaften zu gründen. Es kann diese auch als Beteiligung in andere Gesellschaften einbringen, sofern die auch nach der Übertragung von Tätigkeiten bestehenden rechtlichen Verantwortungen des Kuratoriums nicht beeinträchtigt werden. Sollten diesbezügliche Beschlüsse zu mehrheitlichen Gesellschaftsbeteiligungen der EWDB führen, ist vor der Ausführung des Beschlusses beim Oberkirchenrat A. B. für die betreffende Gesellschaft die Zuerkennung der Führung einer der in Art. 69 Abs. 1 KV genannten Bezeichnungen zu beantragen. Wird die Zuerkennung endgültig versagt, darf die Beteiligung nicht erfolgen und die Gesellschaft nicht mit der Geschäftsführung des EWDB beauftragt werden.

Geschäftsführung

§ 5. (1) Das Kuratorium bestellt für die Führung des EWDB eine/n oder mehrere qualifizierte, hauptamtlich tätige/n Geschäftsführer oder Geschäftsführer/in/nen und/oder überträgt alle oder bestimmte Verwaltungsgeschäfte auf eine dafür fachlich geeignete und ausgewiesene juristische Person. Diese Übertragung und die Zuständigkeitsverteilung sind in der Geschäftsordnung (§ 7) festzulegen und zwischen den allfälligen Partnern vertraglich näher zu regeln. Ein/e Geschäftsführer/in muss jedenfalls ein ordniertes/eine ordinierte Pfarrer/in einer der Kirchen der GEKE sein; diese/r führt den Vorsitz in der Geschäftsführung und trägt den Titel Rektor/in.

(2) Die Geschäftsführung ist dem Kuratorium in allen Belangen ihrer Tätigkeit verantwortlich. Sie ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig zu berichten und ihm und seinen einzelnen Mitgliedern über Verlangen Einschau in alle Urkunden, Dokumente, Datenbestände und Akten zu gewähren.

Aufgaben der Geschäftsführung

§ 6. Die Geschäftsführung vertritt das EWDB nach außen. Der Geschäftsführung kommen alle Aufgaben zu, die ihr vom Kuratorium übertragen werden und die nicht dem Kuratorium vorbehalten sind. Sind zwei oder mehrere

Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, sind sie jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsbefugt. Rechtsgeschäfte über den An- oder Verkauf von Liegenschaften, die Errichtung von Gesellschaften und andere Firmenbuchangelegenheiten sowie die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch der Unterschriften eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin gemeinsam mit jener des/der Vorsitzenden des Kuratoriums (bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters des/der Vorsitzenden des Kuratoriums). Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Ist die Geschäftsführung verhindert oder nicht bestellt, gilt die Regelung gemäß § 4 Abs. 3.

Geschäftsordnung

§ 7. Mit der vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung des EWDB können Personen berufen oder Gremien vorgesehen werden, die das Kuratorium und die Geschäftsführung fachlich beraten. Die Geschäftsordnung hat auch die allfällige Übertragung von Geschäften (§ 5) zu regeln.

Finanzielle Regelungen

§ 8. (1) Die Mittel für das EWDB werden aufgebracht durch:

1. Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen, letztwillige Anordnungen, Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln und Stiftungen, sowie Geld- und Sachspenden aller Art;
2. Entgegennahme von Entgelt für die Benützung von Einrichtungen des EWDB;
3. Erträge aus Publikationen, anderen Arbeiten und Veranstaltungen sowie aus Unternehmungen und Beteiligungen des EWDB;
4. Einkünfte aus Leistungsaustauschverträgen und öffentlichen Subventionen für die Führung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen; private Zuwendungen, Spenden für Bildungs- und Schulzwecke;
5. Sammlungen und einmalige auf Gewinn gerichtete Veranstaltungen;

6. Vereinbarung und Entgegennahme von Tagsätzen für die Unterbringungen und Betreuungen;
7. Beiträge aus Kollekten und kirchlichen Sammlungen;
8. Sonstige Beiträge, Spenden und Mittelzuwendungen;
9. Entgegennahme von Entgelt für die Betreuung, Entwicklung, Verwaltung und Verwertung von Immobilien.

(2) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien und den Richtlinien der Diakonie Österreich zu erstellen, zu prüfen und mit dem Bericht des prüfenden Wirtschaftstreuhänderunternehmens dem Kuratorium zur Genehmigung zuzuleiten.

Änderungen der Ordnung

§ 9. Änderungen der Ordnung des EWDB bedürfen eines Antrags des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und der Beschlussfassung durch die Synode A. B. (Art. 70 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich).

Auflösung des EWDB

§ 10. Bei der freiwilligen Auflösung des EWDB (Art. 70 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) ist dessen Vermögen kirchlichen Zwecken, tunlichst diakonischen oder kirchlichen Bildungs- oder Schulzwecken, zuzuführen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Die Ordnung des EWDB tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft (beschlossen in der Synode am 8. Dezember 2017).

(2) Die entsendenden Organisationen haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Ordnung dem EWDB bekanntzugeben, wer in das Kuratorium delegiert wird. Das Kuratorium hat sich ehestmöglich zu konstituieren.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Synode

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

181. Zl. SYN 03; 2193/2017 vom 20. November 2017

Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2018

Der Finanzausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2018 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2,5%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,6%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2017 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3,5%** erfolgen, jedoch bei den Pensionen **um 2,5%**.

Weisen die Kirchenbeitragsrückgänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im

Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. 059 1517 00532 oder 0699-188 77 008 und Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00545 oder 0699-188 77 028.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Februar 2018** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch
Stv. Vorsitzende des Finanzausschusses A. B.

182. Zl. GD 400; 2094/2017 vom 21. November 2017

Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche in Kombination mit einer 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Hochschuleseelsorge und einer 25%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche ist mit 1. September 2018 entsprechend der Wahlordnung neu zu besetzen. Die Teilpfarrstelle der EHG ist der Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol zugeordnet.

Eines unserer Hauptanliegen ist es weltoffen zu sein und über Gemeinde- und Glaubensgrenzen hinweg Kinder und Jugendliche anzusprechen. Wir haben ein lebendiges Gemeindeleben und feiern gerne Feste.

Unsere Pfarrgemeinde liegt in Innsbruck, einer attraktiven Universitäts- und Hochschulstadt, mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen. Das Stadtgebiet und die Tiroler Berge bieten zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Kirche und Pfarrhaus liegen zentrumsnahe im Stadtteil Reichenau in Parklage mit optimaler Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

Wir sind die jüngere der beiden Innsbrucker evangelischen Pfarrgemeinden (gegründet 1970) mit über 2300 Mitgliedern. Zur Pfarrgemeinde gehören der östliche Teil von Innsbruck mit der Auferstehungskirche, der Raum Hall in Tirol mit der Johanneskapelle samt Gemeinderaum, die umliegenden Gemeinden sowie das Wipp- und Stubaital.

Im Gemeindegebiet auf 1700 m Seehöhe liegt das Evangelische Jugendheim Nößlachjoch. Dieses wird von einem eigenen Verein verwaltet und von uns häufig für Gemeinde-, Kinder- und Jugendfreizeiten genutzt.

Der zukünftige Pfarrer bzw. die zukünftige Pfarrerin unserer Gemeinde kann auf viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zählen:

- Gemeindesekretärin und KB-Beauftragter,
- mehrere erfahrene Lektoren und Lektorinnen und Musiker und Musikerinnen,
- tragende pfarrgemeindliche Gremien und Strukturen,
- zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Seniorinnen- und sonstiger gemeindlicher Arbeit tätig sind.

Ihr Aufgabenbereich beinhaltet:

- schwerpunktmäßige Arbeit mit Kindern, Jugend und Familie,

- Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit dem Inhaber/der Inhaberin der amtsführenden Pfarrstelle und der Nachbargemeinde Innsbruck-Christuskirche,
- Begleitung und Führung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendmitarbeiter und -mitarbeiterinnen,
- Religionsunterricht im Ausmaß von insgesamt neun Stunden an höheren Schulen,
- Abhaltung von Gottesdiensten, insbesondere von Familien- und Jugendgottesdiensten,
- Kasualien in Absprache mit den weiteren Pfarrern und Pfarrern der Pfarrgemeinde,
- Aufbau einer evangelischen Hochschulseelsorge unter Anknüpfung an bisherige Angebote für Studierende in Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden am Ort, dem Evangelischen Studenten- und Studentinnenheim Saggen sowie der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol.

Wir suchen einen begeisterten Pfarrer/eine begeisterte Pfarrerin, der/die:

- einen guten Draht zu Jugendlichen hat,
- kontaktfreudig und teamfähig ist,
- Lust auf kreatives Gestalten im Rahmen der Kinderkirche hat,
- der unseren lebendigen Glauben altersgerecht vermittelt,
- Spaß an Festen und Freizeiten hat.

Wir bieten:

- eine erfolgreiche, gemeindeübergreifende Jugendarbeit,
- mehrere erfahrene Teams für Familien-, Kinder- und Krabbelgottesdienste,
- Jungschar, Kinderkreis und andere Projekte in der Kinderkirche,
- die Möglichkeit, Ihre Tätigkeiten nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten,
- Unterstützung durch unsere weiteren Pfarrer und Pfarrern,
- eine auch in Kinder- und Jugendfragen engagierte Gemeindeleitung,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten,
- die Möglichkeit zu Fortbildung und Supervision,
- in Absprache mit dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt oder ein Wohnungskostenzuschuss ausbezahlt.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich nur auf einen der beiden Teilbereiche zu bewerben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese **bis 31. Jänner 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Auferstehungskirche, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, zu senden.

Nähere Informationen geben gerne Kurator Erich Klemra, Tel. 0699-199 626 83; kurator@auferstehungskirche.at, oder Pfarrerin Assunta Kautzky, Tel. 0699-188 77 533; assunta.kautzky@auferstehungskirche.at, oder unsere Homepage www.auferstehungskirche.at.

183. Zl. GD 175; 2144/2017 vom 30. November 2017

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Auf Grund des Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers Ende August 2018 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein hiermit zur Besetzung zum 1. September 2018 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfasst den ganzen Bezirk Tennengau mit dem Zentrum der Schaitbergerkirche in der Bezirkshauptstadt Hallein (15 km südlich von Salzburg) mit zirka 1950 Gemeindegliedern.

Neben der Kirche befindet sich das Pfarrhaus mit der Pfarrwohnung (zirka 120 m²) sowie den Gemeinderäumen und dem Pfarrbüro, inmitten eines großen Gartens. Die Gemeinde erwartet, dass der Pfarrer/die Pfarrerin im Pfarrhaus wohnt.

Derzeit gibt es eine teilbeschäftigte Sekretärin (10 Std.), eine Reinigungskraft sowie eine Gemeindepädagogin (15 Std.), die Kirchenbeitragseinhebung erfolgt durch den Salzburger Kirchenbeitragsverband.

Zirka 150 Menschen arbeiten ehrenamtlich in verschiedenen Gruppen und Kreisen oder bei Aktionen der Pfarrgemeinde mit.

Gottesdienste finden an jedem Sonn- und Feiertag um 9.30 Uhr in der Schaitbergerkirche statt. Dazu kommen einmal im Monat Gottesdienste für Jung & Alt, Krabbel- und Abendgottesdienste, ein Gottesdienst in der Seniorenresidenz Kahlsperg sowie weitere besondere Gottesdienste (im Freien, Bikersegnung u. a.). Lektoren und Lektorinnen und weitere geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen unterstützen den Pfarrer/die Pfarrerin bei der Feier der Gottesdienste. Bis zum 31. August 2019 wurde der Gemeinde ein Vikar zugeteilt. Es gibt ein Team von Musikern und Musikerinnen, die die Gottesdienste musikalisch gestalten.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehören auch acht Stunden Religionsunterricht am Gymnasium Hallein sowie die Seelsorge im Halleiner Krankenhaus.

Schwerpunkte der Gemeinde sind Angebote für Kinder und Jugendliche (Krabbelgottesdienst, Geheimnisfest, Kinderferieninsel, aktive Jugendmitarbeiter und -mitarbeiterinnen), Kirchenmusik (Gemeindechor, Kantatengottesdienste, Reihe „neunzehn.neunzehn“ u. a.), Erwachsenenbildung (Vorträge, ökum. Fastenaktion, Bildungsreisen u. a.), Diakonie (z. B. Flüchtlingsbetreuung) sowie das Engagement im ökumenischen und interreligiösen Kontext. In der Halleiner Öffentlichkeit ist die Gemeinde gut vernetzt.

Die Gemeinde wünscht sich die Fortführung der vielen Aktivitäten, ist aber auch aufgeschlossen für Neuerungen und Veränderungen. Gewünscht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin, die auf die Menschen in der Gemeinde zugeht und in Verkündigung, Unterricht und Seelsorge die Menschen begleitet und ihnen das befreiende Evangelium von der Liebe Gottes verkündet sowie eine Gemeinschaft fördert, die die Einzelnen trägt und gleichzeitig offen ist für Neues.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis 31. Jänner 2018 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.

Hallein, Davisstraße 38, 5400 Hallein, evang.hallein@sbg.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Kuratorin Gabriele Guttmann, Tel. 0688-821 18 04, gw.guttmann@gmail.com,

Pfarrer Dr. Peter Gabriel, Tel. 0699-188 77 599.

Weitere Informationen über unsere Pfarrgemeinden finden sich auf der homepage <http://hallein-evangelisch.at>.

184. Zl. GD 201; 2180/2017 vom 5. Dezember 2017

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg wird hiermit auf Grund des Auslaufens der zwölfjährigen Amtsperiode zur Besetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat rund 1400 Gemeindeglieder und umfasst die Bezirkshauptstadt Korneuburg und die Predigtstellen Langenzersdorf und Ernstbrunn. Als Stadtrandgemeinde im Großraum Wien wächst diese durch Zuzüge. Sie ist aber auch von der Diasporasituation geprägt.

Wir feiern Gottesdienste vierzehntäglich abwechselnd in Korneuburg und Langenzersdorf, einmal im Monat sowie an Feiertagen in Ernstbrunn.

Presbyterium und Gemeindevertretung freuen sich auf ein gemeinsames Wirken und erwarten von unserer Pfarrerin/unserem Pfarrer die Bereitschaft und Fähigkeit, die vielfältigen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lektoren und Lektorinnen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kreisen und Gruppen wahrzunehmen.

Wir bieten eine Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses mit etwa 120 m² Wohnfläche, Garage und Garten. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, ein Gemeineraum sowie die Küsterwohnung. Im Bereich unterhalb der Kirche und im Bereich des Kellers des Pfarrhauses wurden in den letzten Jahren großzügig Gemeinderäume ausgebaut. Eine Sekretariatskraft ist stundenweise beschäftigt.

Weitere Informationen gibt Kurator Franz Errath, Tel. 0699-188 77 835, franz.errath@aon.at oder Kuratorstellvertreter Dr. Werner Zollitsch, Tel. (02263) 5104, (0664-977 4647), werner.zollitsch@boku.ac.at.

Bewerbungen sind bis 9. Feber 2018 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg, Kielmannseggasse 8, 2100 Korneuburg, zu richten.

185. Zl. P 2196; 2097/2017 vom 22. November 2017

Bestellung von Mag. Markus Gerhold zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr und auf die 50%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Mag. Markus Gerhold wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr für zwölf Jahre und gemäß der Richtlinie für Projekt-Pfarrstellen (ABl. Nr. 234/2008) auf die 50%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr befristet bis 31. August 2022 bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

186. Zl. P 1725; 2166/2017 vom 4. Dezember 2017

Bestellung von Mag. Renate Sauer zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein-Bad Bleiberg

Mag. Renate Sauer wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein-Bad Bleiberg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

187. Zl. PRÄS 03; 2172/2017 vom 5. Dezember 2017

Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Herrn Bürgermeister Dr. Michael Häupl

am 30. November 2017 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Kirchenverfassung — Novelle 2017

Mit der gegenständlichen Kirchenverfassungsnovelle erfolgen folgende Klarstellungen:

Die in Ausbildung zum geistlichen Amt befindlichen Personen (Lehrvikare, Pfarramtskandidaten) können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Presbyteriums jener Pfarrgemeinde/Teilgemeinden teilnehmen, denen sie zugeteilt sind.

Im Art. 39 erfolgen nunmehr im Hinblick auf die komplexe privatrechtliche Rechtslage in Ansehung von Bestandverträgen, aber auch von Leihverträgen sowie von Fruchtgenussrechten und Wohnungsrechten eine entsprechende angemessene Anpassung und entsprechende Übertragung der Kompetenzen vom Presbyterium an die Gemeindevertretung. Verträge mit einer langfristigen Bindung vor allem für die Pfarrgemeinden als Vertragspartner bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung und damit auch des zuständigen Superintendentialausschusses A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. Die Beteiligung von

Pfarrgemeinden an Gesellschaften des privaten Rechts (insbesondere an einer GmbH oder an Personengesellschaften) sowie die Verfügung über solche Beteiligungen soll wegen der damit verbundenen erhöhten Haftungsrisiken generell einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und damit der Genehmigungspflicht des Superintendentialausschusses zugeführt werden. Bislang war eine diesbezügliche Genehmigungspflicht lediglich im textlichen Zusammenhang mit Baumaßnahmen vorgesehen (Art. 39 Abs. 1 Z. 12). Diese Bestimmung kann nunmehr durch die Erweiterung des Art. 39 Abs. 1 Z. 10 entfallen. In Art. 55 Abs. 2 erfolgt eine analoge Regelung im Bereich der Superintendenz durch Übertragung der Beschlusskompetenz bei den genannten Vertragsabschlüssen vom Superintendentialausschuss an die Superintendentialversammlung, verbunden mit der Genehmigungspflicht durch den Oberkirchenrat A. B.

Mitglieder des Presbyteriums werden aus den weltlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewählt. Kurator/Kuratorin, Schriftführer/Schriftführerin, Schatzmeister/Schatzmeisterin werden aus dem Kreis der weltlichen Mitglieder des Presbyteriums gewählt. Damit ist klargestellt, dass nicht andere, teilweise amtswegige geistliche Mitglieder einer Gemeindevertretung ins Presbyterium gewählt werden können bzw. amtswegige geistliche Mitglieder (z. B. Ordinierte im Ehrenamt) die Funktion des Kurators/der Kuratorin u. a. übernehmen können.

Neu geregelt wird die Konstituierung der Gemeindevertretung und des Presbyteriums. Dies übernimmt nunmehr der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin oder bei Vakanz der Administrator bzw. die Administratorin.

Seit 1. Jänner 2000 ist es in der Evangelischen Kirche A. B. möglich, dass zum/zur Vorsitzenden des Presbyteriums anstelle des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin oder Kurator/Kuratorin eine dritte Person aus den Reihen des Presbyteriums gewählt wird, die auch dann den Vorsitz in der Gemeindevertretung hat. Diese Konstruktion hat sich in einigen Pfarrgemeinden bewährt, allerdings gab es in jenen Pfarrgemeinden, in denen davon Gebrauch gemacht wurde, Probleme im Zusammenhang mit Abgrenzung der Funktionen Kurator/Kuratorin und Vorsitzender/Vorsitzende. Probleme gab es im Zusammenhang mit der Einberufung der Sitzungen, aber auch dem Vollzug der Beschlüsse bzw. der Überwachung des Vollzuges sowie — äußerst kritisch — bei der Außenvertretung der Pfarrgemeinden. Unter Berücksichtigung des Art. 22 Abs. 1, wonach in Gemeinschaft mit dem Kurator oder der Kuratorin der Pfarrer/die Pfarrerin die Pfarrgemeinde nach außen in allen Angelegenheiten vertritt, aber auch nach § 13 Verfahrensordnung wird nunmehr in der Kirche A. B. vorgeschlagen, dass den Vorsitz des Presbyteriums und damit der Gemeindevertretung entweder der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin oder der Kurator oder Kuratorin führt und die jeweils andere Person stellvertretende/r Vorsitzende/r ist. Sofern in der Gemeindeordnung nichts anderes festgelegt wird, erfolgt diesbezüglich die Festlegung des Vorsitizes zwischen diesen beiden Personen durch Wahl im Presbyterium. Durch diese Regelung ist eine gewisse Harmonisierung im Vorsitz Presbyterium/Gemeindevertretung und Außenvertretung der Pfarrgemeinde/Teilgemeinde sichergestellt.

Da es sich allerdings in einigen Presbyterien bewährt hat,

dass nur die Sitzungsleitung einem ständigen Sitzungsleiter (Moderator)/einer Sitzungsleiterin (Moderatorin) übertragen wird, wird nunmehr mit Art. 45 Abs. 2 KV die Möglichkeit geschaffen, einen reinen Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin zu wählen. Um die diversen Abgrenzungsprobleme, die in der Praxis aufgetreten sind, zu beseitigen, sind in der Verfahrensordnung ergänzende Bestimmungen vorgesehen, die klarstellen, welche Rechte im Zusammenhang mit der Sitzungsleitung dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zustehen. Im Wesentlichen sind dies nur Rechte während der Sitzung, nämlich Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Erteilung des Wortes, die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung, ob ein entsprechender Antrag die Mehrheit gefunden hat oder nicht. Analoges gilt für Wahlen. Alle anderen Rechte verbleiben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden — in der Kirche A. B. amtsführender Pfarrer/amtsführende Pfarrerin oder Kurator/Kuratorin, in der Kirche H. B. Kurator/Kuratorin. Dies bedeutet, dass die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung jeweils dem Kurator/der Kuratorin oder dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin obliegen, dann auch letztlich die Umsetzung der Beschlüsse sowie die sonstigen Aufgaben im Sinne des § 13 Verfahrensordnung, sohin die Außenvertretung.

Letztlich waren noch Klarstellungen zur Beschlussfähigkeit und zur Nachbesetzung von Funktionen im Presbyterium zu treffen.

KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2017

Zu § 24 KbFaO:

Auf Grund neuer Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen betreffend des Kirchenbeitrages als Sonderausgabe im Sinne des EStG 1988 und der diesbezüglichen Meldeverpflichtungen der Evangelischen Kirchen musste betreffend der Handhabung von Überzahlungen eine neue Regelung getroffen werden. Da im gegenständlichen Fall auch die Problematik der steuerlichen Beachtlichkeit von Kirchenbeitragszahlungen für Kirchenbeitragspflichtige zu berücksichtigen ist und diesbezüglich zahlreiche Falltypen bestehen, wurde diesbezüglich eine Verordnungs-ermächtigung vorgesehen. Dadurch können neue Einzelfalltypen, aber auch Änderungen der Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen in Hinkunft rascher und effizienter berücksichtigt werden.

DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ

Datenschutz-Anpassungsgesetz

Dieses Gesetz, das so wie das kirchliche Datenschutzgesetz ab dem 25. Mai 2018 in Kraft treten soll, passt, in einem zusammenfassenden Gesetzgebungsakt, Bestimmungen anderer kirchlicher Rechtsvorschriften an die ab 25. Mai 2018 neue Datenschutzrechtslage an.

Gemäß **Art. 1** — wegen Änderung der Kirchenverfas-

sung eine Verfassungsbestimmung — entfällt in **Z. 4** Art. 110 Abs. 1 Z. 5 der Kirchenverfassung wegen der nunmehr im kirchlichen Datenschutzgesetz (§ 6 Abs. 1) enthaltenen Festlegung eines/r „gemeinsamen Datenschutzbeauftragten“ und der damit verbundenen Kompetenzzuweisung an den Oberkirchenrat A. u. H. B. Wegen des Ersatzes der bisherigen DSO durch das kirchliche Datenschutzgesetz entfällt gemäß **Z. 5** der Verweis in dem — inzwischen ohnedies weitgehend bedeutungslos gewordenen — Art. 123 der Kirchenverfassung auf die bisherige DSO. In den **Z. 1** und **Z. 2** werden legistische Mängel (Zitat eines nicht mehr bestehenden Absatzes bzw. notwendige Vervollständigung einer Aufzählung), die mit der neuen Datenschutzrechtslage nicht im Zusammenhang stehen, unter einem bereinigt.

In **Art. 2** entfällt § 12 Abs. 1 Z. 7 der Disziplinarordnung wegen der Nichtübernahme einer entsprechenden Bestimmung aus der bisherigen DSO (§ 9) in das kirchliche Datenschutzgesetz.

Art. 3 ist eine im Hinblick auf die Ausweitung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zweckmäßige Ergänzung der Ehrenamtsordnung.

Eine ebenfalls bis 25. Mai 2018 notwendige Anpassung der Matrikenordnung (§ 7 Abs. 1) erfolgt zweckmäßig im Zuge einer gleichzeitigen umfangreichen Änderung der Matrikenordnung.

DATENSCHUTZGESETZ

Datenschutzgesetz

Allgemeiner Teil:

Das mit 25. Mai 2018 erfolgende Inkrafttreten der für EU-Mitglieder unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO), ABl. der Europäischen Union Nr. L 2016/119, sowie des vom Bundesgesetzgeber erlassenen Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I 120/2017, bedeutet erhebliche Veränderungen für das in Österreich geltende Datenschutzrecht. Auch wenn diese Veränderungen für die Evangelische Kirche nur in unterschiedlichem Ausmaß relevant sein werden, so hat sie ihnen doch rechtzeitig Rechnung zu tragen. Vielfach handelt es sich dabei um grundsätzliche, im Wesentlichen schon aus dem Text der DSGVO unmittelbar ersichtliche Änderungen materieller und begrifflicher Art, mit welchen der kirchliche Gesetzgeber das kirchenrechtlich Gebotene in Einklang bringen muss.

Von den auch für die Kirche relevanten grundsätzlichen Veränderungen seien beispielsweise erwähnt der Entfall des bisherigen Datenverarbeitungsregisters, umfangreichere bzw. genauere Bestimmungen über Berichtigung und Löschung sowie die Sicherheit personenbezogener Daten, die verstärkte Stellung des/der Datenschutzbeauftragten, die erweiterten Befugnisse einer unabhängigen Aufsichtsbehörde oder auch die — in diesem Fall im staatlichen Datenschutz-Anpassungsgesetz (§ 4) enthaltenen — präzisierenden Regelungen zur Bildverarbeitung. Weitreichende Auswirkungen haben ferner manche terminologischen Änderungen: So ersetzt z. B. der Begriff „Verantwortlicher“ den des „Auftraggebers“, die „Verarbeitung“ das bisherige „Verwenden von Daten“, der „Auftragsverarbei-

ter“ den „Dienstleister“ usw. Eine Zusammenstellung der neuen Begriffswelt enthält Art. 4 Z. 1 bis 26 DSGVO. Ähnlich wie manche Begriffsänderungen über das Auswechsellern von Worten hinausreichen und weitere Begriffsklärungen erfordern (werden), zieht z. B. auch der Entfall des bisherigen Datenverarbeitungsregisters u. a. die Pflicht jedes datenschutzrechtlich Verantwortlichen zur Führung eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO), die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) und erweiterte Auskunftsrechte von betroffenen Personen (Art. 15 DSGVO) nach sich.

Für die hier skizzierten grundlegenden Änderungen im Datenschutzrecht haben, wie eingangs erwähnt, die EU und der österreichische Bundesgesetzgeber mit Wirkung ab 25. Mai 2018 die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen. Ungeachtet dessen, dass sie für alle gelten und insbesondere auch von den im kirchlichen Bereich datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu beachten sind, wird es nicht als zielführend erachtet, sie, allein schon wegen ihres großen Umfangs, in einer kirchenrechtlichen Vorschrift zu wiederholen. Vielmehr sollen Überschneidungen mit dem ab 25. Mai 2018 geltenden Recht möglichst vermieden und nur solche Bestimmungen geschaffen werden, die entweder auf Grund der speziellen kirchlichen Gegebenheiten geboten sind, die die innerkirchliche Organisation betreffen oder die zur Konkretisierung der insbesondere von der DSGVO vorgegebenen künftigen Rechtslage zweckmäßig sind.

Auf diesen Überlegungen beruht das vorliegende kirchliche Datenschutzgesetz. Seine Bestimmungen sind in Verbindung mit den einschlägigen EU- bzw. staatlichen Vorschriften zu sehen. Insoweit besteht eine gewisse Vergleichbarkeit — sieht man von der nunmehr größeren Bedeutung des EU-Rechts (DSGVO) ab — mit der bisherigen Stellung der kirchlichen DSO, welche auch in ihrem grundsätzlichen Aufbau dem kirchlichen Datenschutzgesetz entspricht.

Mit dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um einen ersten, vom kirchlichen Gesetzgeber vorzunehmenden Schritt.

In der Folge sollen mittels Verordnungen etliche Detailregelungen zum Datenschutzgesetz erlassen werden. Nicht zuletzt wird angesichts des erwartenden Anstiegs der Zahl von Rechtsvorschriften, die in einem konkreten Fall gemeinsam zur Anwendung gelangen können, einer zusammenfassenden Rechtsinformation insbesondere für die datenschutzrechtlich Verantwortlichen besondere Bedeutung zukommen.

Die gleichzeitige Beschlussfassung eines kirchlichen Datenschutz-Anpassungsgesetzes bezweckt die Anpassung anderer kirchlicher Rechtsvorschriften, die von der neuen Rechtslage betroffen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Jede(r) datenschutzrechtlich Verantwortliche(r) im Sinne des Art. 4 Z. 7 DSGVO ist an die einschlägigen EU- bzw. staatlichen Regelungen gebunden. Nur für die in Abs. 1 genannten Körperschaften — dieser Personenkreis wurde gegenüber § 1 der bisherigen DSO eingeschränkt — gilt ergänzend das kirchliche Datenschutzgesetz. Für

P. b. b.

bestimmte Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes ist auch die Zustimmung der jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschüsse notwendig (Abs. 3, vgl. auch § 5).

Zu § 2:

Entspricht im Grundsatz dem § 2 der bisherigen DSO.

Zu § 3:

Zu den auch für Auftragsverarbeiter und deren Mitarbeiter(innen) geltenden „datenschutzrechtlichen Verpflichtungen“ des Abs. 3 zählt auch das in § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes genannte Datengeheimnis.

Zu § 4:

Der nunmehrige Begriff der Datensicherheit bzw. der „Sicherheit personenbezogener Daten“ (Art. 32 DSGVO) geht über den Umfang des § 4 der bisherigen DSO hinaus (u. a. erwähnt Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO die „Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten“). Gleichwohl wird hier die zwar nur beispielhafte, aber einige wichtige Sicherheitsmaßnahmen hervorhebende Aufzählung des § 4 der bisherigen DSO im Wesentlichen übernommen. Hingewiesen sei allerdings auf notwendige begriffliche Anpassungen in dieser Aufzählung, insbesondere auf Abs. 2 Z. 1 mit den Begriffen „Dateisystem“ (Art. 4 Z. 6 DSGVO) sowie „Verarbeitung“, worunter Art. 4 Z. 2 DSGVO Vorgänge „mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren“ versteht (in diesem Sinne umfassend auch § 4 Art. 1 des staatlichen Datenschutz-Anpassungsgesetzes).

Zu § 5:

Abs. 1 enthält die gesetzliche Festlegung des Verwaltungsprogramms EGON. Abs. 2 bestimmt die Evangelische Kirche A. u. H. B. als datenschutzrechtlich Verantwortliche für EGON und stellt den Bezug der gemeinsamen Nutzung von EGON zur Begriffswelt der DSGVO her. Abs. 3 1. Satz entspricht im Wesentlichen der vergleichbaren Bestimmung der bisherigen DSO. Hinsichtlich der „gemeinsamen Verarbeitung (Corporate Policy)“ wird die Konkretisierung auf Verordnungsebene nach Zustimmung der Revisions- und Verfassungsausschüsse erfolgen. (Zur Stellung des Auftragsverarbeiters vgl. Art. 28 DSGVO).

Zu § 6:

§ 6 ist im Zusammenhang mit Art. 37 bis 39 DSGVO und § 5 des staatlichen Datenschutz-Anpassungsgesetzes zu lesen; der/die kirchliche Datenschutzbeauftragte(n) wird/werden als Beauftragte „im öffentlichen Bereich“ verstanden. Durch diese Regelungen ist die Stellung auch kirchlicher Datenschutzbeauftragter bereits weitgehend vorgegeben, für den kirchlichen Gesetzgeber sind im Wesentlichen nur Präzisierungen (z. B. in Abs. 5), notwendige Anpassungen (insbesondere Abs. 6) sowie organisatorische bzw. Zuständigkeitsregelungen zu treffen (vgl. Abs. 4 und insbesondere Abs. 1). Zu Abs. 1 wird bemerkt, dass, jedenfalls bezüglich des/der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, bis zum Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte insbesondere bezüglich des Arbeitsumfangs nur an eine(n) einzige(n) Datenschutzbeauftragte(n) gedacht ist und die Übertragung der Zuständigkeit für dessen/deren Bestellung an den Oberkirchenrat A. u. H. B. angesichts der gesetzlichen Verpflichtung, ständig über (zumindest) eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) zu verfügen und auf personelle Änderungen rechtzeitig reagieren zu können, als zweckmäßig erachtet wird.

Zu § 7:

Von den notwendigen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen sei lediglich hervorgehoben, dass im Interesse der Anpassung der Rechtslage mit Wirkung ab 25. Mai 2018 notwendige Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen sind (Abs. 4 und 5) und insbesondere notwendige Verordnungen schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden können (Abs. 2).

Zu den **Anlagen zu § 3 Abs. 2** dieses Gesetzes:

Sie entsprechen, abgesehen von wenigen terminologischen Adaptierungen, den Anlagen zur bisherigen DSO.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat den langjährigen Direktor der Österreichischen Bibelgesellschaft,

Pfarrer i. R. Hugo MAYR

geboren am 9. September 1931, am Donnerstag, dem 9. November 2017, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1914; 2051/2017 vom 16. November 2017)